



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 2086976-2022

MA 39 und MA 40, Prüfung der Tätigkeit
des Fachbereichs Strahlenschutz bei der
Mitwirkung im Behördenverfahren

KURZFASSUNG

Der Fachbereich Strahlenschutz der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle stellte die Amtssachverständigen für alle strahlenschutzbehördlichen Verfahren, in denen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Wien die zuständige Behörde war. Der Fachbereich Strahlenschutz erhielt dabei Ersuchen um gutachtliche Stellungnahmen von 4 verschiedenen Magistratsabteilungen und den Magistratischen Bezirksämtern, welche Behördenfunktion im Strahlenschutz hatten.

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2021 ergingen durchschnittlich 690 behördliche Erledigungsersuchen pro Jahr an die Amtssachverständigen für Strahlenschutz. Aufgeschlüsselt nach der Art der Erledigung waren dies im Durchschnitt Beauftragungen von jährlich 113 Teilnahmen an mündlichen Verhandlungen, 371 selbstständigen Vor-Ort-Erhebungen durch die Amtssachverständigen und 206 schriftlichen Stellungnahmen (ohne Vor-Ort-Erhebung). Die Einbeziehung der Amtssachverständigen erfolgte vor allem bei Bewilligungsverfahren und bei behördlichen Überprüfungen von Strahlenbetrieben.

Von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, die mit den strahlenschutzbehördlichen Agenden im Gesundheitswesen und im Veterinärwesen betraut war, ergingen mit Abstand am meisten Erledigungsersuchen an die Amtssachverständigen. Zahlenmäßig am häufigsten waren dabei Beauftragungen, die im Zusammenhang mit Bewilligungen bzw. Überprüfungen von Röntgeneinrichtungen standen - beispielsweise in Spitälern, Röntgeninstituten sowie in ärztlichen, zahnmedizinischen und veterinärmedizinischen Praxen. Diese wurden selbständig durch die Amtssachverständigen des Fachbereichs Strahlenschutz durchgeführt.

Nicht alle Beauftragungen der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht konnten von den Amtssachverständigen zeitgerecht erledigt werden. Diesbezüglich bestand ein Verbesserungsbedarf. Ein gemeinsames Vorgehen der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle und der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, um den Rückstand abzubauen und um das Entstehen eines neuerlichen Rückstandes zu verhindern, wäre daher notwendig.

Um Medienbrüche zu verhindern, wäre der Verfahrensablauf zur Erstellung und Genehmigung von gutachterlichen Stellungnahmen auf einen durchgängig digitalen Arbeitsprozess umzustellen.

Fallweiser Verbesserungsbedarf bestand auch bei der Dokumentation der Überprüfung von Bescheidauflagen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Tätigkeit des Fachbereichs Strahlenschutz der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle bei der Mitwirkung in Behördenverfahren einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	11
1.1 Prüfungsgegenstand	11
1.2 Prüfungszeitraum	11
1.3 Prüfungshandlungen	12
1.4 Prüfungsbefugnis	12
1.5 Vorberichte	12
2. Allgemeines	13
2.1 Ionisierende Strahlung und Strahlenschutz.....	13
2.2 Der Fachbereich Strahlenschutz der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle.....	15
2.2.1 Geschäftseinteilung	15
2.2.2 Historie des Fachbereichs Strahlenschutz	15
2.2.3 Organisatorische Einbindung.....	17
2.2.4 Tätigkeiten im Strahlenschutz.....	18
3. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	20
3.1 Strahlenschutzrechtliche Grundlagen	20
3.2 Normative Grundlagen	22
4. Behördliche Verfahren	22
4.1 Strahlenschutzbehörde	22
4.2 Die Amtssachverständigen-Tätigkeit des Fachbereichs Strahlenschutz.....	23

4.3 Anzahl der Behördenverfahren im Betrachtungszeitraum.....	24
4.3.1 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der MA 22 - Umweltschutz	24
4.3.2 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beauftragte Verfahren	25
4.3.3 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand	25
4.3.4 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht	26
4.3.5 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der Magistratischen Bezirksämter	26
5. Mitwirkung bei strahlenschutzbehördlichen Bewilligungen	26
6. Mitwirkung bei strahlenschutzbehördlichen Überprüfungen	34
6.1 Allgemeines.....	34
6.2 Verfahrensabläufe	35
6.3 Stichproben des Stadtrechnungshofes Wien.....	41
6.4 Nicht erledigte ikW-Überprüfungsaufträge.....	45
7. Sachkompetenz der Amtssachverständigen	48
7.1 Aus- und Weiterbildung	48
7.2 Monitoring.....	50
8. Qualitäts- und Risikomanagement	51
8.1 Managementsystem	51
8.2 Anpassungen an die veränderte Gesetzeslage.....	52
8.2.1 Stellungnahmen.....	52
8.2.2 Internetauftritt und Intranet der Stadt Wien	53
8.3 Risikoanalyse.....	54
8.4 Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsbereichen des Strahlenschutzlabors.....	54
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	56

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organigramm der MA 39 - Prüf- Inspektions- und Zertifizierungsstelle	17
Tabelle 1: Mit strahlenschutzbehördlichen Aufgaben befasste Organisationseinheiten	23
Tabelle 2: Von der MA 22 - Umweltschutz beauftragte Verfahren	24
Tabelle 3: Von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beauftragte Verfahren	25
Tabelle 4: Von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand beauftragte Verfahren ..	25
Tabelle 5: Von der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht beauftragte Verfahren	26
Tabelle 6: Von den Magistratischen Bezirksämtern beauftragte Verfahren	26
Tabelle 7: Durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zu Jahresanfang beauftragte ikW-Überprüfungen im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2022.....	46

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AllgStrSchV 2020.....	Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020
ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASI.....	Austrian Standards Institute
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG 2002.....	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BMG.....	Bundesministerium für Gesundheit (historisch)
BMK.....	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ener- gie, Mobilität, Innovation und Technologie
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
CT.....	Computerthomografie bzw. Computertomograf
d.s.....	das sind

ELAK.....	Elektronischer Akt
E-Mail.....	Elektronische Post
etc.	et cetera
EU.....	Europäische Union
GEM.....	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
GEMMA	Gemeinsame elektronische Aktenführung
GewO 1994.....	Gewerbeordnung 1994
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IFUM.....	Institut für Umweltmedizin
IKS.....	Internes Kontrollsystem
ikW.....	im kurzen Weg
inkl.	inklusive
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control
LISA.....	Laborinformationssystem der MA 39
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisa- tion und Sicherheit
MedStrSchV.....	Medizinische Strahlenschutzverordnung
Nr.	Nummer
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖNORM.....	österreichische Norm
ÖVE.....	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
PTPA.....	Physikalisch-technische Prüfanstalt
QM.....	Qualitätsmanagement
rd.....	rund
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
StrSchG 2020.....	Strahlenschutzgesetz 2020

StrSchG	Strahlenschutzgesetz
u.....	und
u.a.	unter anderem
u.v.m.	und vieles mehr
usw.....	und so weiter
v.a.....	vor allem
VOPST	Verordnung optische Strahlung
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Abnahmeprüfung

Qualitätsprüfung der spezifizierten Eigenschaften von radiologischen Geräten, wie z.B. Röntgengeräten, hinsichtlich Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen, technischen Normen oder vertraglichen Vereinbarungen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung ist die formelle Anerkennung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die jeweils für sie geltenden Anforderungen an Qualifikation und Ausstattung erfüllt und sie damit als kompetent gilt. Die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle ist eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle. Sie ist in mehreren Fachbereichen als Prüf-, Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle akkreditiert. Im Fachbereich des Strahlenschutzes besteht eine Akkreditierung als Prüfstelle.

Amtssachverständige

Sind der Behörde beigegebene oder ihr zur Verfügung stehende amtliche Sachverständige, die von der Behörde für die Aufnahme eines Beweises beigezogen werden.

ikW-Erhebung

Eine Vor-Ort-Erhebung „im kurzen Weg“. Dabei handelt es sich um die selbständige Vornahme eines Augenscheins durch Amtssachverständige für Strahlenschutz.

ikW-Überprüfung

Eine Vor-Ort-Erhebung „im kurzen Weg“ zwecks behördlicher Überprüfung von Strahlenbetrieben.

Ionisierende Strahlung

Jede Strahlung, die direkt oder indirekt durch Aufnahme oder Abgabe von Elektronen aus neutralen Atomen oder Molekülen elektrisch geladene atomare oder molekulare Teilchen, sogenannte Ionen, erzeugt und somit in der Lage ist, Ionisationsvorgänge an Atomen und Molekülen in der von ihr durchdrungenen Materie zu bewirken.

IPPC-Betriebsanlage

In IPPC-Betriebsanlagen werden Tätigkeiten durchgeführt, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten und die daher besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Konstanzprüfung

Qualitätsprüfung in festgelegten Zeitabständen, um allfällige Änderungen bei radiologischen Geräten, wie z.B. Röntgengeräten, oder deren Komponenten gegenüber dem ursprünglichen, durch die Bezugswerte beschriebenen Zustand festzustellen.

Radiologische Geräte

Strahlengeneratoren, Bestrahlungsvorrichtungen sowie bildgebende Messsysteme und sonstige strahlendiagnostische Messsysteme der Nuklearmedizin samt den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Geräte und die ordnungsgemäße Durchführung der medizinisch-radiologischen Verfahren benötigten Zusatzkomponenten.

Röntgenstrahlung

Röntgenstrahlung ist eine hochenergetische, kurzwellige elektromagnetische Strahlung, die mithilfe technischer Einrichtungen (Röntgenröhre) erzeugt wird. Sie ist in der Lage, Materie zu durchdringen. Bei einer Röntgenuntersuchung wird der Organismus kurzzeitig dieser Röntgenstrahlung ausgesetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Strahlendurchlässigkeit von z.B. Knochen, Weichteilgewebe oder Luft, entsteht ein Abbild der durchleuchteten Strukturen.

Rückstandsausweis

Verzeichnis nicht erledigter Akten oder Geschäftsstücke.

Seveso-Betrieb

Als Seveso-Betriebe werden Betriebe bezeichnet, in denen gefährliche Stoffe oberhalb von gewissen, stoffabhängigen Mengenschwellen vorhanden sein können. Die rechtliche Grundlage bildet die Europäische Richtlinien 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Diese Richtlinie wurde in Österreich in mehreren Rechtsmaterien umgesetzt, u.a. der GewO 1994, dem AWG 2002 etc.

Strahlenbetrieb

Einrichtungen natürlicher oder juristischer Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die Inhaberin bzw. der Inhaber einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung oder Betreiber von bauartzugelassenen Geräten sind. Der Begriff stammt aus dem StrSchG 1969.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Mitwirkung des Fachbereichs Strahlenschutz der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle bei Behördenverfahren einer Prüfung. Durch die Einschau erfasst waren jene Verwaltungsverfahren, die nach dem StrSchG bzw. dem StrSchG 2020 durchgeführt wurden und den Einsatz von Amtssachverständigen erforderten. Dies betraf vor allem strahlenschutzbehördliche Bewilligungsverfahren und behördliche Überprüfungen bewilligter Anlagen bzw. Tätigkeiten.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik und der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. Halbjahr des Jahres 2021 und im 1. Halbjahr des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im Juli des Jahres 2021 statt. Die Schlussbesprechung mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle wurde in der 1. Juliwoche, jene mit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht in der 3. Juliwoche des Jahres 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Akteneinschau, Auswertungen sowie Interviews mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der geprüften Stelle.

Im November des Jahres 2021 nahm der Stadtrechnungshof Wien an einer Verhandlung der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht unter Mitwirkung eines Amtssachverständigen der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle teil. Ferner begleitete der Stadtrechnungshof Wien im Dezember des Jahres 2021 eine behördliche Überprüfung nach § 61 StrSchG 2020, die im Auftrag der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand durch einen Amtssachverständigen bei einem Strahlenbetrieb durchgeführt wurde.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht als der für das Gesundheitswesen zuständigen Strahlenschutzbehörde und der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle wurden auch Teilaspekte, welche die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht betrafen, in die Prüfung einbezogen. Daher wurden auch mit Mitarbeitenden dieser Dienststelle Interviews geführt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

Einen teilweisen Bezug hat folgender Bericht:

- „MA 39, Prüfung des Qualitätsmanagements, StRH III - 15/20“ aus dem Jahr 2021.

2. Allgemeines

2.1 Ionisierende Strahlung und Strahlenschutz

Lebewesen und Materie auf der Erde sind ständig einer natürlichen ionisierenden Strahlung ausgesetzt. Diese wird durch die kosmische Strahlung aus dem Weltall, durch die terrestrische Umgebungsstrahlung, z.B. aus Böden und Gestein, sowie durch das radioaktive Edelgas Radon, das in kleinen Mengen in der Atmosphäre vorkommt, verursacht.

Ionisierende Strahlung transportiert Energie. Wenn diese Strahlungsenergie auf Materie trifft, kann die aufgenommene Energie vielfältige Wirkungen hervorrufen. Trifft die Strahlung auf biologisches Gewebe, kann dies gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

Die Strahlenbelastung eines Menschen hängt von der aufgenommenen Strahlendosis und der Strahlenart ab sowie davon, welches Organ oder Gewebe des Körpers betroffen ist. Unter der Strahlenexposition wird verstanden, in welchem Ausmaß ein Organismus oder ein Gegenstand ionisierender Strahlung ausgesetzt ist.

Auch künstliche Strahlenquellen tragen zur Strahlenexposition von Menschen bei. Dies erfolgt vor allem durch medizinische Anwendungen radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung im Rahmen von diagnostischen Untersuchungen oder bei therapeutischen Behandlungen.

In der Röntgendiagnostik werden Röntgenstrahlen dazu genutzt, um Körperteile zu durchleuchten und Veränderungen, wie z.B. Knochenbrüche, sichtbar zu machen. Dies erfolgt vor allem durch Röntgenaufnahmen oder durch Computertomografie.

In der Nuklearmedizin werden radioaktive Substanzen in den Körper eingebracht, die sich je nach ihren chemischen Eigenschaften unterschiedlich im Körper des Menschen verteilen. Reichert sich die radioaktive Substanz in einem Organ an, kann dieses durch

die Detektion der Strahlung von außen in seiner Funktion, zeitlich und räumlich, dargestellt und überprüft werden. Krankheitsherde, wie z.B. Metastasen, lassen sich mit dieser Methode lokalisieren.

In der Strahlentherapie werden z.B. energiereiche Röntgenstrahlung oder umschlossene radioaktive Stoffe eingesetzt, um Tumorzellen zu zerstören.

Bei technischen Anwendungen werde ebenfalls die hohe Durchdringungsfähigkeit von Röntgenstrahlung genutzt. Ein häufiges Anwendungsbeispiel sind die Gepäckscanner bei Zugangskontrollen.

In der Industrie wird Röntgenstrahlung bei der Werkstoffprüfung, der Produktbestrahlung und Produktsterilisation sowie der Füllstandsmessung von Gebinden (z.B. Farbspraydosen, Ölkannister) eingesetzt. Bei der Werkstoffprüfung oder Materialprüfung können damit die Qualität von Schweißnähten geprüft oder bei massiven Werkstücken mögliche Einschlüsse oder andere Materialfehler festgestellt werden.

Die Gammadiagnostik eignet sich beispielsweise zur Qualitätssicherung in Fertigungsprozessen, wenn die ununterbrochene Kontrolle von Werkstücken am Fließband erfolgen soll. Dabei werden vorwiegend umschlossene radioaktiven Stoffe wie Kobalt-60, Cäsium-137 oder Iridium-192 mit hohen Aktivitäten eingesetzt.

Der Strahlenschutz ist in Österreich seit dem Jahr 1969 gesetzlich geregelt. Die Aufgabe des Strahlenschutzes besteht darin, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch Gesetze und Verordnungen festgelegten Dosisgrenzwerte nicht überschritten werden.

Als Grundprinzip des Strahlenschutzes gilt, dass der Einsatz ionisierender Strahlung gerechtfertigt sein muss und die Strahlungsbelastung so niedrig wie möglich zu halten

ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb technischer oder medizinischer Strahleneinrichtungen wird die Forderung der möglichst geringen Strahlenbelastung durch bauliche, gerätetechnische und organisatorische Maßnahmen erreicht.

Einem erhöhten Risiko an Strahlenbelastung können Personen ausgesetzt sein, die im beruflichen Kontext mit Strahlenanwendungen zu tun haben. Diese sogenannten strahlenexponierten Arbeitskräfte müssen daher bestmöglich geschützt werden und die tatsächlich erhaltene Strahlendosis muss überwacht werden. Bei besonders hohem Risiko werden zusätzlich regelmäßige medizinische Untersuchungen durchgeführt.

2.2 Der Fachbereich Strahlenschutz der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle

2.2.1 Geschäftseinteilung

In der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien waren für die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle folgende Zuständigkeiten mit einem Bezug zum Strahlenschutz festgelegt:

- „*Akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle für Bauprodukte, Trink-, Bade-, Grund-, Nutz- und Abwässer, Strahlenschutz, Küchenhygiene, Sterilisatoren, Reinigungs- und Desinfektionsanlagen.*“
- „*Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen, Abnahmeprüfungen und Begutachtungen von Röntgen- und Lasereinrichtungen.*“
- „*Dosimetrische Überwachung von beruflich Strahlen exponierten Personen.*“
- „*Durchführung von Entwicklungs- und Forschungsarbeiten.*“
- „*Erstattung von Gutachten als Amtssachverständige in den Fachbereichen Bauen, Wasser- und technische Krankenhaushygiene sowie Strahlenschutz.*“

2.2.2 Historie des Fachbereichs Strahlenschutz

Im Zeitpunkt der Prüfung wurden alle den Strahlenschutz betreffende Tätigkeiten durch Mitarbeitende des sogenannten Strahlenschutzlabors, welches hinsichtlich des bestehenden Organisationsaufbaus ident mit dem Fachbereich Strahlenschutz war, durchgeführt.

Der Fachbereich Strahlenschutz geht aus der im Jahr 1927 vom Mediziner und Universitätsprofessor Guido Holzknicht gegründeten „Röntgentechnischen Versuchsanstalt“ hervor. Holzknicht war einer der ersten Pioniere der Röntgendiagnostik und des medizinischen Strahlenschutzes und stand seit dem Jahr 1905 dem damaligen physikalischen Labor innerhalb der I. Medizinischen Klinik an der Universität Wien vor.

Im Jahr 1947 wurde die Röntgentechnische Versuchsanstalt von der Gemeinde Wien übernommen und als selbständiges, nicht klinisches Institut in den damaligen Verband des Allgemeinen Krankenhauses Wien eingegliedert. Die Versuchsanstalt unterlag damit ab diesem Zeitpunkt der Verwaltung durch die damalige MA 17 - Anstaltenamt. Im Jahr 1956 wurde das Institut mit der radiumtechnischen Versuchsanstalt zusammengelegt und unter der Bezeichnung „*Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin der Stadt Wien*“ (PTPA) fortgeführt.

Im Rahmen der Neuschaffung des Wiener Krankenanstaltenverbundes wurde die PTPA mit 1. Jänner 1993 in die damalige MA 15 - Gesundheitswesen eingegliedert. Im Jahr 2006 wurde die Einrichtung in „Physikalisch-technische Prüfanstalt (PTPA) für Strahlenschutz“ umbenannt, da deren Tätigkeitsbereiche mit dieser Bezeichnung präziser erfasst wurden.

Im Zuge eines Reformprojektes und der damit einhergehenden Neuorganisation der MA 15 - Gesundheitsdienst wurden die PTPA sowie das damalige Institut für Umweltmedizin (IFUM) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2007 von der MA 15 - Gesundheitsdienst herausgelöst und in die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle eingegliedert. Mit dieser Eingliederung wurde eine Zusammenführung sämtlicher akkreditierten Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen des Magistrats der Stadt Wien eingeleitet.

Mit 1. August 2018 änderte die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle ihre interne Organisationsstruktur und fasste die unterschiedlichen Prüf- und Inspektionstätigkeiten in 3 Fachbereiche zusammen (s.a. Punkt 2.2.3). Seit diesem Zeitpunkt

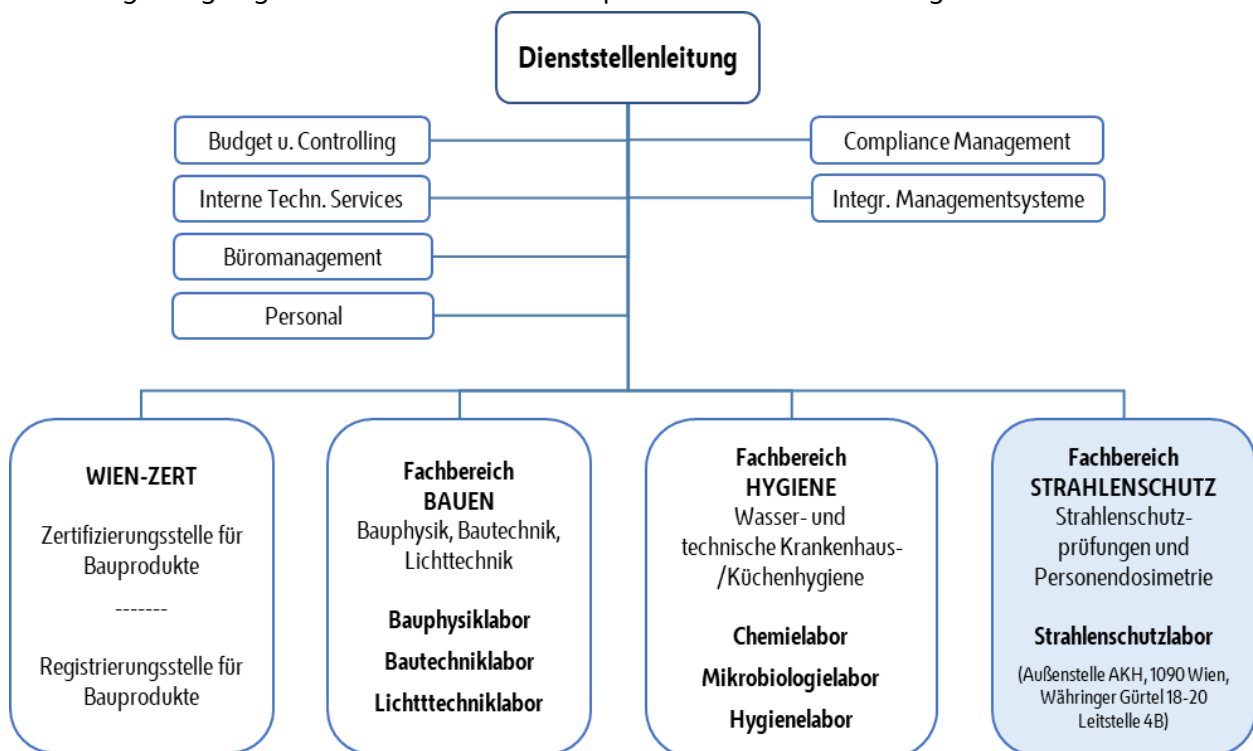
löste der Begriff „*Fachbereich Strahlenschutz*“ die frühere Bezeichnung Physikalisch-technische Prüfanstalt (PTPA) für Strahlenschutz ab.

Das Strahlenschutzlabor des Fachbereichs Strahlenschutz war im Zeitpunkt der Prüfung als Außenstelle der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle im AKH Wien auf Ebene 04 situiert.

2.2.3 Organisatorische Einbindung

Das Organigramm vom Juli des Jahres 2021 wies das Strahlenschutzlabor als Teilbereich des Fachbereichs Strahlenschutz aus, welcher direkt der Dienststellenleitung der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle unterstand.

Abbildung 1: Organigramm der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle



Quelle: MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien; Der Fachbereich Strahlenschutz ist visuell hervorgehoben.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass dem Fachbereich Strahlenschutz außer dem Strahlenschutzlabor keine anderen Organisationseinheiten unterstellt waren und

dass die beiden Organisationseinheiten hinsichtlich Leitung und Mitarbeitenden nicht unterscheidbar waren. Die Amtssachverständigen-Tätigkeit war formal dem Strahlenschutzlabor zugeordnet. Diese Zuordnung war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, da durch die Amtssachverständigen keine Prüftätigkeiten durchgeführt wurden und diese für ihre Tätigkeit auch keine laborspezifischen Ressourcen benötigten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, die Amtssachverständigen für Strahlenschutz organisatorisch aus dem Strahlenschutzlabor herauszulösen und der Fachbereichsleitung Strahlenschutz zu unterstellen. Das Organigramm wäre der geänderten Aufbauorganisation entsprechend anzupassen.

2.2.4 Tätigkeiten im Strahlenschutz

Das Strahlenschutzlabor der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle führte mit Bezug zum Strahlenschutz mehrere Tätigkeiten durch, die sich in folgende Bereiche gliederten:

- Tätigkeit als Amtssachverständige für Strahlenschutz,
- Strahlenschutzprüfungen,
- Personendosimetrie sowie
- Strahlenschutzkurse.

Die Amtssachverständigen für Strahlenschutz erstellten Gutachten, die im Rahmen von Bewilligungsverfahren und behördlichen Überprüfungen nach dem StrSchG bzw. nach dem StrSchG 2020 von den Behörden beauftragt wurden. Neben der ionisierenden Strahlung wurden auch Lasereinrichtungen, die eine nicht ionisierende elektromagnetische Strahlung abgeben, im Rahmen von behördlichen Verfahren bewertet.

Anzumerken war, dass nur die Amtssachverständigen-Tätigkeit durch den Stadtrechnungshof Wien geprüft wurde.

Der Bereich der Strahlenschutzprüfungen umfasste u.a.:

- Berechnungen von Schutzschichten von Strahlenanwendungsräumen,
- Abnahme- und Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen und Befundmonitoren,
- Strahlenmessungen (baulicher und gerätetechnischer Strahlenschutz),
- Aktivitätsbestimmungen (Dichtheitsprüfungen und Gammaspektroskopie) sowie
- seit dem Jahr 2022 auch Radonmessungen.

Für die meisten der genannten Prüfungen war das Strahlenschutzlabor akkreditiert.

Bei strahlenexponierten Arbeitskräften (früher als „beruflich strahlenexponierte Personen“ bezeichnet) muss die Strahlendosis, der sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind, überwacht werden. Die Dosisermittlung erfolgt mithilfe von Personendosimetern, die als Teilkörper- oder Ganzkörperdosimeter ausgeführt sind.

Das Labor für Strahlenschutz wertete als vom BMK ermächtigte Dosismessstelle diese Personendosimeter aus und übermittelte die Dosisdaten an das Zentrale Dosisregister des Bundes. Die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle war für diese Tätigkeit akkreditiert.

Für den Betrieb von Strahlenquellen, ausgenommen jenen in bauartzugelassenen Geräten, muss eine Strahlenschutzbeauftragte bzw. ein Strahlenschutzbeauftragter nachweislich betraut werden. Strahlenschutzbeauftragte müssen eine Strahlenschutzausbildung und in regelmäßigen Abständen Fortbildungen im Bereich des Strahlenschutzes absolvieren.

Das Strahlenschutzlabor der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle führte seit Ende des Jahres 2011 solche Ausbildungen für Strahlenschutzbeauftragte in der Human- und Zahnmedizin durch und war vom damaligen BMG hierfür anerkannt. Die Durchführung dieser Strahlenschutzkurse war in der GEM nicht abgebildet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, die GEM hinsichtlich der Tätigkeiten des Strahlenschutzlabors zu aktualisieren. Die für Strahlenschutzbeauftragte durchgeführten Kurse wären zu ergänzen.

3. Rechtliche und fachliche Grundlagen

3.1 Strahlenschutzrechtliche Grundlagen

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor der schädlichen Wirkung durch ionisierende Strahlung wird durch das StrSchG 2020 geregelt. Dieses löste mit Inkrafttreten am 1. August 2020 das aus dem Jahr 1969 stammende StrSchG ab. Mit der Neufassung erfolgte eine komplette Neustrukturierung des Gesetzes und es wurde die Richtlinie 2013/59/Euratom in österreichisches Recht übernommen.

Aufgrund des Betrachtungszeitraums der gegenständlichen Prüfung waren beide Gesetze als Prüfungsmaßstab heranzuziehen. Ausschlaggebend dafür, welche gesetzliche Grundlage angewendet werden musste, war das Datum, an dem das Verfahren bei der Behörde anhängig wurde. Durch die Gesetzesänderung traten keine Änderungen in der Arbeitsweise der Amtssachverständigen ein.

Tätigkeiten im Sinn des StrSchG 2020 sind alle menschlichen Betätigungen, die eine Exposition mit ionisierender Strahlung bewirken. Bis auf wenige Ausnahmen müssen diese Tätigkeiten behördlich bewilligt werden.

Bewilligungsverfahren sind entweder 1- oder 2-stufig. Wenn eine Tätigkeit bautechnische Strahlenschutzmaßnahmen erfordert, erteilt die Behörde die Bewilligung in einem 2-stufigen Verfahren. Im 1. Schritt wird anhand von vorzulegenden Unterlagen (z.B. Pläne und Berechnungen) eine „*Errichtungsbewilligung*“ erteilt. Nach erfolgter Errichtung der Anlage wird in einem 2. Schritt eine „*Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit*“ erteilt. Dies entspricht der „*Betriebsbewilligung*“ nach dem alten Strahlenschutzgesetz.

In 1-stufigen Verfahren wird die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit unmittelbar erteilt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt werden.

Jede strahlenschutzrelevante Änderung einer bewilligten Tätigkeit oder eine Änderung von bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen bedarf ebenso einer behördlichen Bewilligung.

Eine wesentliche Anforderung des Strahlenschutzrechts besteht darin, dass die Behörde in Bewilligungsverfahren jedenfalls Sachverständige einzubeziehen hat. Als Sachverständige sind dabei in Übereinstimmung mit dem AVG bevorzugt Amtssachverständige heranzuziehen.

Bewilligte Tätigkeiten bzw. Anlagen müssen von der Bewilligungsbehörde regelmäßig überprüft werden. Die Überprüfungsfrequenz hängt vom möglichen Ausmaß und der Art der mit der Tätigkeit verbundenen Gefahr ab, und reicht von mindestens 1-mal pro Jahr (z.B. bei Teilchenbeschleunigern, Forschungsreaktoren) bis zu mindestens 1-mal alle 4 Jahre bei zahnmedizinischen und veterinärmedizinischen Röntgeneinrichtungen. Auch die Verwendung von bauartzugelassenen Geräten, d.s. Geräte mit niedrigem Gefährdungspotenzial, die keine Einzelzulassung benötigen (z.B. Gepäckscanner), muss mindestens 1-mal alle 5 Jahre durch die Behörde überprüft werden.

Für behördliche Überprüfungen sieht das StrSchG 2020 keine verpflichtende Beiziehung von Sachverständigen vor, dies stellt jedoch die übliche Verwaltungspraxis dar.

Im AVG ist ferner festgeschrieben, dass Amtssachverständige - außer dem Fall einer mündlichen Verhandlung - mit der selbständigen Vornahme eines Augenscheins betraut werden können.

Die AllgStrSchV 2020 und die MedStrSchV sind Verordnungen zum StrSchG 2020. Sie enthalten zahlreiche Detailbestimmungen, die für die Erhebungen und gutachterlichen Bewertungen von Sachverständigen anzuwenden sind.

3.2 Normative Grundlagen

Es gibt eine Vielzahl von Normen für den Schutz vor ionisierender Strahlung bei der Anwendung von Strahleneinrichtungen und beim Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen. Sie definieren im Hinblick auf den Schutz vor ionisierender Strahlung die Anforderungen an Geräte, Anlagen, Baumaterialien, Bekleidung, Messgeräte, Kennzeichnung u.v.m.

Um die Sicherheit der Geräte, Anlagen oder Einrichtungen gewährleisten zu können, sind Abnahme-, Teilabnahme- und Konstanzprüfungen durchzuführen. Dazu werden im Zuge der strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen nach dem StrSchG (Errichtungsbzw. Betriebsbewilligung) bzw. der Bewilligungen nach dem StrSchG 2020 (Errichtungsbewilligung bzw. Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit) entsprechende Normen, meistens ÖNORMEN, vorgeschrieben. Durch die bescheidmäßige Vorschreibung werden die jeweiligen Normen für die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber rechtsverbindlich.

Die Normen tragen dazu bei, dass durch bauliche und technische Maßnahmen bei Strahlenanwendungen die Strahlenexposition minimiert wird.

4. Behördliche Verfahren

4.1 Strahlenschutzbehörde

Amtssachverständige des Strahlenschutzlabors wurden in behördlichen Verfahren beauftragt, in denen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Wien zuständige Strahlenschutzbehörde war.

Abhängig von der Rechtsmaterie, in die das strahlenschutzbehördliche Verfahren fiel, wurden unterschiedliche Magistratsabteilungen bzw. die Magistratischen Bezirksämter als Behörde tätig. Im Betrachtungszeitraum wurden von folgenden Organisationseinheiten des Magistrats der Stadt Wien behördliche Ersuchen an die Amtssachverständigen für Strahlenschutz gestellt:

Tabelle 1: Mit strahlenschutzbehördlichen Aufgaben befasste Organisationseinheiten

Organisationseinheit	Zuständigkeit als Strahlenschutzbehörde
MA 22 - Umweltschutz	Umweltrechtliche und abfallwirtschaftsrechtliche Angelegenheiten (z.B. Schrotthandel)
MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht	Gesundheitswesen (z.B. Krankenanstalten, Arztpraxen, Diagnosezentren, radioaktive Funde), Veterinärwesen (Tierarztpraxen)
MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand	IPPC- und Seveso-Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung
MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht	Nicht-medizinische Bereiche (v.a. Forschung, Lehre, Universitäten, Schulen, radioaktive Funde und Altlasten)
Magistratische Bezirksämter	Gewerbebetriebe, soweit nicht in der Zuständigkeit der MA 22 oder der MA 63

Quelle: MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.2 Die Amtssachverständigen-Tätigkeit des Fachbereichs Strahlenschutz

Seit dem Inkrafttreten des StrSchG im Jahr 1969 gehörte die Amtssachverständigen-Tätigkeit in strahlenschutzbehördlichen Verfahren im Gesundheitswesen zu den statutenmäßigen Hauptaufgaben der damaligen PTPA für Radiologie und Elektromedizin.

Im Zeitpunkt der Prüfung erstellten die Amtssachverständigen der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle strahlenschutztechnische Gutachten, die im Rahmen von Bewilligungsverfahren und behördlichen Überprüfungen abgegeben wurden. In zahlenmäßig deutlich geringerem Ausmaß wurden, wie bereits erwähnt, durch die Sachverständigen auch Gutachten zu Lasereinrichtungen erstellt. Lasereinrichtungen unterlagen im Gegensatz zu ionisierender Strahlung nicht dem Strahlenschutzgesetz, sondern dem ASchG und der danach erlassenen VOPST.

Im Zeitpunkt der Prüfung waren 9 Mitarbeitende des Strahlenschutzlabors als Amtssachverständige tätig. 2 Mitarbeitende waren ausschließlich als Amtssachverständige eingesetzt, die übrigen Mitarbeitenden hatten auch weitere Aufgaben, sodass auf die Sachverständigen-Tätigkeit eine personelle Gesamtkapazität von 5,3 Vollzeitäquivalente entfiel. Tätigkeiten von administrativ mitwirkendem Personal sowie die administrative Leitungstätigkeit sind in diesem Wert nicht enthalten.

Die Behörden gaben entsprechend ihrem Ermessen unterschiedliche Arten zur Erledigung vor. In Frage kamen:

- Teilnahme an Behördenverhandlungen,
- Schriftliche Stellungnahme zu Fragestellungen der Behörde (ohne Vor-Ort-Erhebung) sowie
- „ikW-Erhebung“ (Vor-Ort-Erhebung)

Bei einer, von der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle so bezeichneten „ikW-Erhebung“ (Erhebung im kurzen Weg) handelte es sich um die selbständige Vornahme eines Augenscheins durch Amtssachverständige im Auftrag der Behörde. Über das Ergebnis von ikW-Erhebungen wurden schriftliche Stellungnahmen an die jeweils verfahrensführende Behörde übermittelt.

Des Weiteren hatten die Sachverständigen beratende Funktion. Sie erteilten mündliche oder telefonische Auskünfte zu strahlenschutztechnischen Fragenstellungen, die von Behörden, Bürgerinnen bzw. Bürgern und Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern an sie herangetragen wurden.

4.3 Anzahl der Behördenverfahren im Betrachtungszeitraum

Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die Anzahl der Erledigungsersuchen, die von den Dienststellen mit Behördenfunktion und von den Magistratischen Bezirksämtern an die Amtssachverständigen des Fachbereichs Strahlenschutz ergingen.

4.3.1 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der MA 22 - Umweltschutz

Tabelle 2: Von der MA 22 - Umweltschutz beauftragte Verfahren

Jahr	Verhandlungen	ikW - Erhebungen		Stellungnahmen	Summe
		Bewilligung	Überprüfung		
2017	-	-	-	-	-
2018	-	1	-	-	1
2019	-	-	-	7	7
2020	-	-	-	1	1

Jahr	Verhandlungen	ikW - Erhebungen		Stellungnahmen	Summe
		Bewilligung	Überprüfung		
2021	2 *)	-	1	-	3

*) Behördliche Überprüfung

Quelle: Daten der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.3.2 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beauftragte Verfahren

Tabelle 3: Von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beauftragte Verfahren

Jahr	Verhandlungen	ikW - Erhebungen		Stellungnahmen	Summe
		Bewilligung	Überprüfung		
2017	71	101	297	115	584
2018	88	74	234	126	522
2019	82	98	214	164	558
2020	25	73	284	152	534
2021	24	110	336	109	579

Quelle: Daten der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

In der Spalte „Verhandlungen“ wird die Anzahl der Verhandlungen angeführt. Eine gesonderte Aufteilung in Bewilligungsverfahren und behördliche Überprüfungen war dem Fachbereich Strahlenschutz nicht möglich. Dies lag einerseits darin begründet, dass diese Daten nicht über das Laborinformationssystem - LISA verfügbar waren. Andererseits war die exakte Zuordnung in einigen Fällen schwierig, da mitunter die Bewilligungsverfahren für geänderte Tätigkeiten gemeinsam mit den behördlichen Überprüfungen durchgeführt wurden.

4.3.3 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand

Tabelle 4: Von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand beauftragte Verfahren

Jahr	Verhandlungen	ikW - Erhebungen		Stellungnahmen	Summe
		Bewilligung	Überprüfung		
2017	1 **)	-	-	-	1
2018	-	-	-	-	-
2019	-	-	-	1	1
2020	1 **)	-	-	-	1
2021	-	-	1	4	5

***) Bewilligungsverfahren

Quelle: Daten der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.3.4 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht

Tabelle 5: Von der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht beauftragte Verfahren

Jahr	Verhandlungen		ikW - Erhebungen		Stellungnahmen	Summe
	Bewilligung	Überprüfung	Bewilligung	Überprüfung		
2017	30	17	4	2	52	105
2018	12	12	6	4	38	72
2019	11	24	4	-	18	57
2020	10	15	2	2	31	60
2021	11	21	-	1	66	99

Quelle: Daten der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.3.5 Mitwirkung in Behördenverfahren im Auftrag der Magistratischen Bezirksämter

Tabelle 6: Von den Magistratischen Bezirksämtern beauftragte Verfahren

Jahr	Verhandlungen		ikW - Erhebungen		Stellungnahmen	Summe
	Bewilligung	Überprüfung	Bewilligung	Überprüfung		
2017	23	3	2	-	27	55
2018	16	6	-	-	31	53
2019	10	6	-	1	39	56
2020	9	11	1	1	28	50
2021	6	17	-	-	23	46

Quelle: Daten der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5. Mitwirkung bei strahlenschutzbehördlichen Bewilligungen

5.1 Die zuständigen Strahlenschutzbehörden zogen in allen Bewilligungsverfahren Amtssachverständige des Strahlenschutzlabors bei. Darunter fielen Errichtungsbewilligungen, Bewilligungen für die Ausübung von Tätigkeiten (Betriebsbewilligungen) sowie Bewilligungen, die sich auf strahlenschutzrelevante Änderungen von Tätigkeiten oder von bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen bezogen.

Für strahlenschutzbehördliche Bewilligungen wurden bevorzugt Verhandlungen anberaumt. Die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand führte Bewilligungsverfahren ausschließlich im Weg mündlicher Verhandlungen durch, die MA 22 - Umweltschutz mit der Ausnahme einer ikW-Erhebung ebenfalls. Von der

MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht und den Magistratischen Bezirksämtern wurden die Amtssachverständigen im Rahmen der Ermittlungsverfahren auch im kurzen Weg beauftragt.

5.2 Die Einladungen zu mündlichen Verhandlungen bzw. die Ersuchen um Stellungnahme wurden auf unterschiedliche Art und Weise übermittelt:

- Mit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht war im Rahmen der „Gemeinsamen elektronischen Aktenführung GEMMA“ im Jahr 2014 ein gemeinsamer elektronischer Akt eingerichtet worden, in dem die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht aktenführend war. Die Einladungen bzw. Ersuchen wurden seitdem einschließlich vorhandener Einreichunterlagen in digitaler Form über ELAK bereitgestellt.
- Die MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht übermittelte die Einladungen bzw. Ersuchen mittels E-Mail inkl. aller erforderlichen Beilagen, einschließlich relevanter Vorbescheide.
- Die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand übermittelte die Einladungen in Papierform. Erforderliche Unterlagen wurden auf Anfrage der Amtssachverständigen in physischer Form übermittelt oder konnten bei Verhandlungen vor Ort eingesehen werden.
- Die MA 22 - Umweltschutz übermittelte die Einladungen mittels E-Mail. Erforderliche Unterlagen wurden auf Anfrage der Amtssachverständigen in physischer Form übermittelt oder konnten bei Verhandlungen vor Ort eingesehen werden.
- Die Magistratischen Bezirksämter übermittelten die Einladungen bzw. die Ersuchen einschließlich der notwendigen Unterlagen im Papierform. Manchmal wurden die Dokumente zusätzlich auch mittels E-Mail versendet.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der lt. Büroordnung vorrangig elektronisch abzuwickelnde Schriftverkehr nur in der Zusammenarbeit mit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht und der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht über den gesamten Prozess hinweg realisiert war. Ein gemeinsamer

elektronischer Akt bestand nur mit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht. Im Zusammenwirken mit den anderen Dienststellen war eine durchgängige Digitalisierung der Verwaltungsprozesse im Zeitpunkt der Prüfung somit noch nicht erreicht.

Die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle teilte mit, dass im Prüfungszeitpunkt im Rahmen des Digitalisierungsprogramms GEMMA 2.0 an einer Umstellung auf eine gemeinsame elektronische Aktenführung mit den jeweiligen beauftragenden Behörden gearbeitet wurde.

5.3 Die Aufträge der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht waren im ELAK protokolliert und für die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle aufrufbar. Die einlangenden Aufträge der anderen Behörden wurden entsprechend der Vorgaben der Büroordnung für den Magistrat der Stadt Wien in LISA, dem elektronischen Labordatensystem der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, protokolliert.

5.4 Die Zuteilung der Aufträge an die Amtssachverständigen erfolgte durch die Leitung des Strahlenschutzlabors entsprechend der Qualifikation und der Erfahrung der Amtssachverständigen.

Bewilligungen in nuklearmedizinischen Einrichtungen, in Einrichtungen der universitären Forschung und Technik sowie in Einrichtungen, die mit hochradioaktiven Strahlengquellen umgingen, wurden hauptsächlich durch Physikerinnen bzw. Physiker des Strahlenschutzlabors bearbeitet.

Für Bewilligungen in human- und zahnmedizinischen Praxen, in kleineren Radiologie-Instituten sowie in veterinärmedizinische Praxen wurden als Amtssachverständige in erster Linie Radiologietechnologinnen bzw. Radiologietechnologen oder speziell geschulte Ingenieurinnen bzw. Ingenieure herangezogen. Aufgrund der Häufigkeit dieser Verfahren hatte das Strahlenschutzlabor eine schriftliche Bezirksaufteilung erstellt, welche die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Amtssachverständigen festlegte. Aufträge, die in Form schriftlicher Stellungnahmen ohne Vor-Ort-Erhebungen erledigt

werden konnten, wurden den Amtssachverständigen nach demselben Prinzip zugeteilt.

5.5 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vereinzelt auch unvollständige bzw. formal mangelhafte Einreichunterlagen (z.B. händisch gezeichnete planliche Darstellungen) an die Amtssachverständigen weitergeleitet wurden. In diesen Fällen war den Amtssachverständigen eine abschließende sachliche Beurteilung nicht möglich, sie mussten die fehlenden bzw. die mangelhaften Unterlagen urgieren. Diese Urgenz erfolgte im Weg der Behörde, die ihrerseits die fehlenden Antragsunterlagen bei der bzw. dem Bewilligungswerbenden anforderte.

Formale Mängel, die bereits von den Behördenvertretenden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Einreichunterlagen erkennbar sind, sollten im Sinn der Verwaltungsökonomie direkt von der Behörde bei den Bewilligungswerbenden eingefordert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, nur formal vollständige Bewilligungsanträge an die Amtssachverständigen des Strahlenschutzlabors weiterzuleiten.

5.6 Für Vor-Ort-Erhebungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Röntgeneinrichtungen in zahnmedizinischen und veterinärmedizinischen Praxen benutzte das Strahlenschutzlabor Erhebungsbögen, in welche die erhobenen Sachverhalte zur Unterlagenprüfung und zu den strahlenschutztechnischen Anforderungen handschriftlich eingetragen wurden. Die Inhalte wurden von den Amtssachverständigen mit dem Computer in einer Tabelle erfasst und der Stellungnahme als digitale Anlage beigelegt.

Der Einsatz der Erhebungsbögen vor Ort gewährleistete aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien eine strukturierte und effiziente Vorgehensweise.

Eine Regelung für die Archivierung der vor Ort ausgefüllten Erhebungsbögen lag nicht vor.

Im Managementhandbuch der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle bestand für den akkreditierten Bereich die Anforderung, Aufzeichnungen zu archivieren: *„Sämtliche Aufzeichnungen, welche zur Ergebnisfindung und ausreichenden Beurteilung der durchgeführten Inspektion geführt haben, werden systemisiert aufbewahrt.“*

Das Managementhandbuch und das zugehörige „Integrierte Managementsystem“ waren lt. Managementhandbuch für alle Bediensteten uneingeschränkt verbindlich. Dabei wurden explizit folgende Bereiche der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle erfasst:

- die Prüf- und Inspektionsstelle,
- die Zertifizierungsstelle und die Registrierungsstelle und
- die Amtssachverständigentätigkeit.

Laut MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle galt die oben angeführte Archivierungspflicht für alle Aufzeichnungen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Akkreditierung oder im Rahmen der Amtssachverständigen-Tätigkeit angefertigt wurden.

Demzufolge wären die vor Ort handschriftlich ausgefüllten Erhebungsbögen gemäß den Regeln des Managementsystems als Aufzeichnungen einzustufen und zu archivieren.

Jedoch wurde im Managementhandbuch die Passage zur Archivierung dezidiert auf die Inspektionsstelle bezogen. Dies stellte für den Stadtrechnungshof Wien einen Widerspruch dar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle zu prüfen, ob die vor Ort ausgefüllten Erhebungsbögen unter die Bestimmungen des Managementhandbuchs für archivierungspflichtige Aufzeichnungen fallen. Gegebenenfalls wäre ein Ablagesystem für das Strahlenschutzlabor zu implementieren, welches den Vorgaben des Managementsystems entspricht.

5.7 Die Amtssachverständigen legten der Behörde in ihren Stellungnahmen Vorschläge hinsichtlich der in den Bewilligungsbescheiden aufzunehmenden Bedingungen und Auflagen vor.

Dazu hatte das Strahlenschutzlabor für die verschiedenen Anwendungsbereiche insgesamt 22 Auflagenkataloge erstellt. Diese Auflagenkataloge waren als „Verfahrensanweisungen“ bezeichnet und über das QM-Dokumentenlenkungssystem der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle abrufbar.

Die Bandbreite lag dabei vom Betrieb eines Zahn-Panoramaröntgens oder CT-Systems bis zu größeren Anlagen, die einer Vollschutzeinrichtung bedurften. Ebenso gab es einen eigenen Auflagenkatalog für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen. Für Tätigkeiten, die nach einem 2-stufigen Verfahren zu bewilligen waren, wie z.B. Computertomografen, gab es sowohl für die Errichtungsbewilligung als auch für die Bewilligung der Ausübung der Tätigkeit separate Auflagenkataloge.

Die in den Verfahrensanweisungen angeführten Auflagenvorschläge wurden von den Amtssachverständigen entsprechend der Sachlage angewendet, bei Bedarf situationsangepasst adaptiert und gegebenenfalls durch zusätzliche Auflagen ergänzt. Die Verfahrensanweisungen bildeten somit eine fundierte und effiziente Grundlage, Bescheidauflagen zeitsparend zu formulieren.

5.8 Im Zusammenhang mit Bewilligungen wurden ikW-Erhebungen hauptsächlich von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht in Auftrag geben. Das Strahlenschutzlabor übermittelte die Ergebnisse der ikW-Erhebungen in gutachterlichen Stellungnahmen an die Behörden.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenartig Stellungnahmen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2021 und stellte dabei fest, dass diese einem einheitlichen, klar strukturierten Aufbau folgten und die erhobenen Sachverhalte darin nachvollziehbar und schlüssig dargestellt waren.

In Bezug auf die Stellungnahmen stellte der Stadtrechnungshof Wien folgenden Präzisierungsbedarf fest:

- Die Objektdaten der Bewilligungswerbenden enthielten deren Namen, nicht jedoch die Adresse des Strahlenbetriebes.
- Es war nicht explizit angeführt, welche bzw. welcher Amtssachverständige die Vor-Ort-Erhebung durchgeführt hatte. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war nicht ableitbar, dass die unterzeichnende Sachbearbeiterin bzw. der unterzeichnende Sachbearbeiter diese zwingend auch selbst durchgeführt hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien regte daher an, die vollständigen Objektdaten der Bewilligungswerbenden sowie die Amtssachverständigen, welche die Vor-Ort-Erhebung durchgeführt hatten, in den Stellungnahmen anzuführen.

5.9 Die Stellungnahmen wurden vor deren Ausfertigung mit einer Amtssignatur versehen. Zusätzlich wurde ein ausgedrucktes Exemplar jeder Stellungnahme von der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter unterschrieben und von der Fachbereichsleitung Strahlenschutz gegengezeichnet. Dies sicherte das im Managementsystem geforderte Vieraugenprinzip. Die unterfertigten Papierexemplare wurden im Archiv des Strahlenschutzlabors für eine Dauer von 30 Jahren archiviert.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte dazu kritisch an, dass dadurch ein Medienbruch im Prozess entstand. Die Archivierung des ausgedruckten Exemplars könnte vermieden werden, wenn ein ausschließlich digitaler Freigabeprozess implementiert wird.

Die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle teilte dazu ergänzend mit, dass die Einführung einer personenbezogenen, einfachen elektronischen Signatur bereits in Planung sei.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Verfahrensablauf zur Erstellung und Genehmigung von Stellungnahmen auf einen durchgängig digitalen Arbeitsprozess umzustellen.

5.10 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenweise die Unterlagen zu bereits abgeschlossenen Bewilligungsverfahren. Die Auswahl der Stichproben erfolgte unter Berücksichtigung

- der unterschiedlichen Organisationseinheiten des Magistrats mit Behördenfunktion,
- der Komplexität der bewilligten Tätigkeiten,
- und der Form, in der die Amtssachverständigen in die Behördentätigkeit eingebunden waren (Teilnahme an Behördenverhandlungen, Abgabe schriftlicher Stellungnahmen sowie Durchführung von ikW-Erhebungen)

Das auf der Grundlage der Akteneinschau festgestellte Verbesserungspotenzial wurde bereits in den Punkten 5.5, 5.6, 5.8 und 5.9 beschrieben.

5.11 Der Stadtrechnungshof Wien nahm im November des Jahres 2021 beobachtend an einer mündlichen Verhandlung im Zusammenhang mit strahlenschutzbehördlichen Bewilligungen des Strahlenbetriebs „Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus“ teil. Die Verhandlung wurde von einer Behördenvertreterin der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht geleitet. Ein Amtssachverständiger des Strahlenschutzlabors gab im Rahmen der Verhandlung seine gutachtliche Stellungnahme mündlich ab.

Dabei stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Verhandlung effizient geführt wurde und der Amtssachverständige in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verfahrensanweisung „Amtssachverständigen-Tätigkeiten“ handelte. Die Auswahl der Auflagen erfolgte auf Grundlage der den Geräten entsprechenden Auflagenkataloge.

6. Mitwirkung bei strahlenschutzbehördlichen Überprüfungen

6.1 Allgemeines

Für „Tätigkeiten“ im Sinn des Strahlenschutzes hat die zuständige Behörde gemäß der Richtlinie 2013/59/Euratom ein „*Programm für Inspektionen*“ einzurichten, „*das dem möglichen Ausmaß und der Art der mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahr, einer allgemeinen Bewertung von Strahlenschutzfragen bei diesen Tätigkeiten und dem Stand der Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie verabschiedeten Bestimmungen Rechnung trägt*“.

In Österreich erfolgte die regulatorische Kontrolle bewilligter Tätigkeiten (früher als „Umgang mit Strahlenquellen“ bezeichnet) sowie meldepflichtiger Tätigkeiten seit dem Inkrafttreten des StrSchG in Form behördlicher Überprüfungen. Dieses Überprüfungssystem wurde auch nach Inkrafttreten des StrSchG 2020 nahezu unverändert fortgeführt.

Die Durchführung der behördlichen Überprüfungen erfolgt in gesetzlich vorgeschriebenen höchstzulässigen Intervallen von jährlich bzw. von 3, 4 oder 5 Jahren. Bei den Überprüfungsintervallen kam es zu geringfügigen Anpassungen. So wurde das maximal zulässige Intervall für die behördliche Überprüfung von bauartzugelassenen Geräten, wie z.B. Gepäckscanner, von 4 auf 5 Jahre ausgeweitet.

Die Zuständigkeit für die zeitliche Planung der Überprüfungstermine lag bei der Behörde. Der Fristenlauf begann mit dem Datum des jeweiligen Bewilligungsbescheides zu laufen. Die Fristenwahrung oblag ebenfalls der Behörde.

Gemäß den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 61 StrSchG 2020 ist „*der Gegenstand von behördlichen Überprüfungen grundsätzlich die Einhaltung der Bestimmungen [des StrSchG 2020] und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide. Da es aber weder erforderlich noch möglich ist, im Rahmen solcher Überprüfungen die Einhaltung aller strahlenschutzrechtlichen Vorschriften zu überprüfen, ist es ausreichend, sich dabei auf die für die betreffende Tätigkeit maßgeblichen Strahlenschutzvorschriften zu beschränken. Jedenfalls sollten die Bedingungen und Auflagen des*

Bewilligungsbescheides bzw. Bauartscheines Thema bei den behördlichen Überprüfungen sein. In der Regel werden jedenfalls die erforderlichen Aus- und Fortbildungen im Strahlenschutz, die physikalischen und ärztlichen Kontrollen und die für die betreffenden Tätigkeiten maßgeblichen Strahlenschutzvorschriften, sowie die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen des Bescheides überprüft.“

6.2 Verfahrensabläufe

6.2.1 Die behördlichen Überprüfungen im Betrachtungszeitraum erfolgten entweder in Form kommissioneller Augenscheinsverhandlungen unter Beiziehung von Amtssachverständigen oder „im kurzen Weg“. Durch diese vom Strahlenschutzlabor als „ikW-Überprüfungen“ bezeichneten Beauftragungen bekamen die Amtssachverständigen für Strahlenschutz den Auftrag zur selbständigen Durchführung der behördlichen Überprüfung im Weg eines Augenscheines. Die meisten ikW-Überprüfungen wurden von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beauftragt.

6.2.2 Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht setzte kommissionelle Augenscheinsverhandlung hauptsächlich bei größeren Strahlenbetrieben an. Darunter fielen z.B. bettenführende Krankenhäuser, Ambulatorien, Institute, Diagnosezentren und große radiologische Praxen. Auch hochradioaktive Quellen und der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen wurden stets im Rahmen einer Augenscheinsverhandlung überprüft. Während der Lockdowns aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden generell keine Verhandlungen für die Durchführung behördlicher Überprüfungen nach § 61 StrSchG 2020 angesetzt, jedoch gab es einige Ausnahmen unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften.

Verhandlungstermine wurden von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht koordiniert, zumeist nach Absprache mit den Amtssachverständigen. Es bestand eine Zugriffsmöglichkeit der Amtssachverständigen auf den Verhandlungskalender der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht.

Einerseits gaben die Amtssachverständigen bereits im Vorfeld zu den Verhandlungen schriftliche Stellungnahmen zu übermittelten Anfragen. Diese zielten meist auf die Eignung der Einreichunterlagen ab. Andererseits beurteilten die Amtssachverständigen die vorgelegten Unterlagen im Rahmen der Verhandlung und gaben ihre Stellungnahme dazu mündlich ab.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht protokollierte die Verhandlungsschrift im ELAK. Die Amtssachverständigen konnten über den ELAK auf alle Unterlagen ab dem Jahr 2014 zugreifen.

6.2.3 Zur behördlichen Überprüfung von zahnärztlichen bzw. ärztlichen Praxen, Radiologie-Instituten sowie von veterinärmedizinischen Praxen war aufgrund der hohen Fallzahl eine spezielle Vorgangsweise zwischen der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle und der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vereinbart.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht erstellte zu Beginn jedes Jahres aus ihrer Datenbank eine elektronische Liste der Strahlenbetriebe, die im Laufe desselben Jahres behördlich zu überprüfen waren. Die als „Liste der ikW-Überprüfungen“ bezeichneten Aufstellungen enthielten für jeden zu überprüfenden Strahlenbetrieb die Bezeichnung und Adresse, die Identifikationsnummer, das Datum der letzten behördlichen Überprüfung sowie den Plantermin für die fällige Überprüfung. Der Plantermin war als spätestes Durchführungsdatum der Überprüfung anzusehen.

Zu Jahresanfang übermittelte die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht die Liste der ikW-Überprüfungen für das laufende Jahr an das Strahlenschutzlabor. Diese Listen stellten für das Strahlenschutzlabor eine Vorinformation dar, um die Überprüfungen effizient einteilen zu können.

Die strahlenschutzlaborinterne Zuteilung der Überprüfungen an die Amtssachverständigen erfolgte nach der schriftlich festgelegten Bezirksaufteilung (s. Punkt 5.4). Dem Stadtrechnungshof Wien wurde dazu das schriftliche Dokument vorgelegt.

Innerhalb des laufenden Jahres konnten die Amtssachverständigen die behördlichen Überprüfungen nach eigenem Ermessen zeitlich einteilen. Dadurch konnten sie die Komplexität der Überprüfung oder die räumliche Nähe von Strahlenbetrieben zueinander berücksichtigen.

Die Beauftragungen zu den behördlichen Überprüfungen gemäß § 17 StrSchG bzw. § 61 StrSchG 2020 der einzelnen Strahlenbetriebe wurde von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle im ELAK bereitgestellt. Jedes Ersuchen um Überprüfung des im Betreff angeführten Strahlenbetriebes enthielt neben der Aktenzahl den Fälligkeitstermin für die Durchführung der Überprüfung, der dem jeweiligen Termin in der Liste der ikW-Überprüfungen entsprach.

Als Überprüfungsgegenstand wurde in der Regel die Übereinstimmung der Bewilligungsbescheide mit den tatsächlich vorhandenen Strahleneinrichtungen, deren Situierung und Verwendung, der Bescheidauflagen und der maßgeblichen Vorschriften des StrSchG bzw. des StrSchG 2020, der MedStrSchV sowie der AllgStrSchV 2020 bzw. der AllgStrSchV 2020 vorgegeben.

Die Ersuchen um Überprüfung enthielten keinen Hinweis der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht auf jene Bescheide, die den bewilligten Konsens darstellten. Die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen dieser Bescheide war Inhalt der behördlichen Überprüfung (s. Punkt 6.1).

Laut MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wurden keine Aktenzahlen der aktuell gültigen Bescheide angeführt, da diese beim Strahlenbetrieb aufliegen mussten. Außerdem wurde bis zum Jahr 2013 jeder Bescheid an die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle nachrichtlich übermittelt und ab dem Jahr 2014 auf eine digitale Arbeitsweise mit ELAK umgestellt. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung wurden alle Bescheide von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht in ELAK

abgelegt und die Amtssachverständigen konnten darauf zugreifen. Die Bescheiderhebung war daher aus Sicht der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht Aufgabe der Amtssachverständigen.

Die Amtssachverständigen bereiteten sich auf die Überprüfungen eines Strahlenbetriebes vor, indem sie die aktuelle Bescheidlage erhoben. Für den Zeitraum vor dem Jahr 2014 musste dabei auf das Papierarchiv des Fachbereichs Strahlenschutz zurückgegriffen werden. In diesem wurden die nachrichtlich an die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle übermittelten Bescheide der Strahlenbetriebe bis zur ELAK-Einführung abgelegt. Die Vollständigkeit des Papierarchivs war nicht zu 100 % gegeben. Es gab lt. Auskunft des Fachbereichs Strahlenschutz dafür auch keine gesetzliche Verpflichtung.

Das Ausheben aller rechtskräftigen Bescheide war bei lang bestehenden und großen Strahlenbetrieben bzw. jenen mit vielen Strahlenquellen eine zeitaufwendige Tätigkeit.

6.2.4 Die Erfahrungen der Amtssachverständigen zeigten, dass die Wichtigkeit der Bescheide durch die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber oftmals unterschätzt wurde. Es kam vor, dass Bewilligungsinhabende bzw. deren Vertretende Bescheide nicht vorlegen konnten.

Manchmal wurden die Amtssachverständigen auch mit Bescheiden konfrontiert, die in der Vorbereitung zur Überprüfung nicht eruiert werden konnten. Laut Fachbereich Strahlenschutz wurden Bescheide nicht immer lückenlos an die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle übermittelt. In jedem Archivsystem können auch Fehl- ablagen (Verreihungen) passieren, sodass das betreffende Dokument nur mehr durch Zufall zu finden ist.

Jedenfalls war es möglich, dass sowohl die bzw. der Bewilligungsinhabende als auch die Amtssachverständigen nicht, denselben Bescheid vorliegen hatten. Damit war bei

einer Überprüfung die Vollständigkeit der überprüften Bescheidauflagen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

6.2.5 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass andere Behörden wie beispielsweise die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, die MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht oder die Magistratischen Bezirksämter in den Ersuchen um Überprüfung immer alle Bescheidzahlen anführten, die den Gegenstand der Prüfung bildeten. Damit konnten die Amtssachverständigen hinsichtlich der Vollständigkeit der zu überprüfenden Bescheidauflagen sicher sein.

Diese schickten die Ersuchen um behördliche Überprüfung meist kurz vor dem Fälligkeitstermin der Prüffrist:

- Die MA 22 - Umweltschutz und die MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht stellten Unterlagen und Bescheide immer per E-Mail zur Verfügung. Dadurch konnten sich die Amtssachverständigen darauf verlassen, dass der bewilligte Konsens abgebildet war. Der Prüfungsumfang war detailliert angegeben.
- Die Magistratischen Bezirksämter schickten mit dem Ersuchen um Überprüfung immer den Papierakt mit.
- Die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand übermittelte den Papierakt ausschließlich auf Anfrage.

Allerdings bestand ein großer Unterschied in der Anzahl der Fälle, die durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht verglichen zu anderen Behörden zur behördlichen Überprüfung an den Fachbereich Strahlenschutz herangetragen wurde. Beliefen sich diese im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2021 bei der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht auf durchschnittlich rd. 270 ikW-Überprüfungen pro Jahr, waren es bei den anderen Behörden zwischen 0,2 und 2,3 pro Jahr.

Aufgrund der hohen Fallzahlen der ikW-Überprüfungen der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht war es aus deren Sicht nicht möglich, die Bescheidzahlen bei allen behördlichen Überprüfungen zu erheben. Eine automatisationsunterstützte Abfragemöglichkeit von Bescheidzahlen je Strahlenbetrieb war im Prüfungszeitpunkt nicht gegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien vermisste ein strukturiertes Bescheidmanagement, welches den Arbeitsaufwand der Sachbearbeitenden der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bei der Erstellung von Ersuchen mit Bescheidzahlangabe reduzieren könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ein Bescheidmanagement aufzubauen, mit dem nach Möglichkeit auch eine automatisationsunterstützte Abfrage der rechtskräftigen Bescheide je Strahlenbetrieb durchgeführt werden kann.

6.2.6 Die Amtssachverständigen teilten die wesentlichen Erkenntnisse aus den ikW-Überprüfungen den Bewilligungsinhabenden unmittelbar nach der Überprüfung mündlich mit. Die schriftliche Stellungnahme der Amtssachverständigen wurde nach Gegenzeichnung durch die Fachbereichsleitung (Vieraugenprinzip) der beauftragenden Behörde übermittelt. Im Fall der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wurde das Schriftstück in den gemeinsamen elektronischen Akt protokolliert.

6.2.7 Im Fall von festgestellten Mängeln leitete die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht die Stellungnahmen der Sachverständigen an die Bewilligungsinhabenden weiter. Je nach Mangel wurde ein fristgebundener Verbesserungsauftrag erteilt. Die Kontrolle, ob die bzw. der Bewilligungsinhabende einen den Strahlenschutzvorschriften entsprechenden Zustand wiederhergestellt hatte, erfolgte entweder durch die Behörde selbst (z.B. Fotodokumentation, Unterlagen usw.) oder im Weg einer neuerlichen Beauftragung der Amtssachverständigen des Strahlenschutzlabors.

6.3 Stichproben des Stadtrechnungshofes Wien

6.3.1 Die Behörde schreibt Konstanzprüfungen gemäß MedStrSchV mit Bescheidauf-
lage vor und bezieht sich dabei auf anzuwendende Normen. In diesen sind u.a. die Prü-
fungsintervalle festgelegt. Die Ergebnisse der Konstanzprüfungen sind zu dokumen-
tieren.

Werden bei der Konstanzprüfung eines Gerätes, einer Einrichtung oder Anlage unzu-
lässige Abweichungen gegenüber den Bezugswerten des Ausgangszustandes festge-
stellt, sind unverzüglich Korrekturmaßnahmen durchzuführen.

Die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Konstanzprüfungen dienen dazu,
allfällige Veränderungen des Gerätes oder dessen Komponenten gegenüber dem ur-
sprünglichen Zustand festzustellen. Konstanzprüfungen werden stets mit denselben
Mess- und Prüfmitteln sowie nach denselben, durch ÖNORMEN oder ÖNORM EN -
Normen definierten Verfahren, durchgeführt, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern.

6.3.2 Da die Einhaltung der Bescheidaufgaben im Zuge der ikW-Überprüfung zu kon-
trollieren waren (s. Punkt 6.1), waren auch die ordnungsgemäßen Durchführungen der
Konstanzprüfungen sowie die Plausibilität der Ergebnisse und die Vollständigkeit ihrer
Dokumentation durch die Amtssachverständigen zu kontrollieren.

Das Strahlenschutzlabor wendete für behördliche Überprüfungen die Verfahrensan-
weisung „*Prüfumfang bei Überprüfungen im Auftrag der Behörde gemäß
§ 61 StrSchG 2020*“ an. Diese listete u.a. den Prüfumfang, der von den Amtssachver-
ständigen für Strahlenschutz im Rahmen der behördlichen Überprüfungen für bereits
bescheidmäßig bewilligte Strahlenquellen auf. Die Verfahrensanweisung war bei der
Durchführung der Überprüfungen entsprechend der Sachlage anzuwenden und bei
Bedarf situationsangepasst zu ergänzen.

6.3.3 Der Stadtrechnungshof Wien wohnte einer ikW-Überprüfung bei, die ursprüng-
lich von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand als kommissio-

nelle Verhandlung geplant worden war, aber wegen der angespannten Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie dann als ikW-Überprüfung beauftragt wurde und im Dezember des Jahres 2021 stattfand.

Die ikW-Überprüfung wurde vom Amtssachverständigen effizient durchgeführt. Die im Anschluss daran verfasste Stellungnahme war inhaltlich schlüssig.

6.3.4 Aus den Stellungnahmen der Amtssachverständigen sollte hervorgehen, ob der überprüfte Strahlenbetrieb konsensgemäß betrieben wurde und die einschlägigen Gesetze und Verordnungen befolgt wurden. Auch die in der Verfahrensanweisung für den Prüfumfang angeführten Punkte sollten nachvollziehbar geprüft worden sein.

Zur „Darlegung der konsensgemäßen Tätigkeit und der Einhaltung der Bescheidaufgaben“ mussten alle Bescheide, die den Bewilligungskonsens darstellten, erhoben werden. Demzufolge waren alle Bescheide, die den Bewilligungskonsens darstellten, zu zitieren und die überprüften Auflagen anzuführen.

6.3.5 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenartig Einschau in Akten zu ikW-Überprüfungen und stellte dabei fest, dass in den Stellungnahmen nicht immer erkennbar war, welche Auflagenpunkte der Bescheide überprüft wurden.

In den Bescheiden zur Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit schrieb die Behörde vor, dass Strahlenschutzmittel gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61331-3 und ÖNORM S 5213 bereitzuhalten und zu verwenden sowie gemäß ÖNORM S 5213 zu überprüfen sind.

Die ÖVE/ÖNORM EN 61331-3 behandelt die allgemeinen Anforderungen an die Strahlenschutzkleidung, wie z.B. die Ausführung der verwendeten Materialien. ÖNORM S 5213 ist gemeinsam mit der ÖVE EN 61331-3 für Strahlenschutzmittel sowohl für Patientinnen bzw. Patienten, Personal, Betreuungs- und Begleitpersonen anzuwenden, die im Rahmen der Strahlenanwendung anwesend sind. Sie beschreibt die Regeln für die Benützung und für die Prüfung der Strahlenschutzkleidung.

Das Ziel der Überprüfung ist, sicherzustellen, dass Beschädigungen, welche die Schutzfunktion beeinträchtigen, erkannt werden.

Für den Stadtrechnungshof Wien war in einigen der Stichproben nicht ersichtlich, ob diese bescheidmäßig vorgeschriebenen Überprüfungen der Bleischürzen gemäß ÖNORM S 5213 in den Strahlenbetrieben durchgeführt und dokumentiert wurden. Einige Stellungnahmen der Amtssachverständigen enthielten keinen Hinweis hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Bescheidaufgabe.

In einer Stellungnahme zu einem Radiologie-Institut war als Bewertung „Sämtliche Konstanzprüfungen wurden durchgeführt“ angegeben. Angaben in Bezug auf die zuletzt durch den Bewilligungsinhabenden durchgeführte Prüfung der Bleischürzen fehlten. Es war nicht erkennbar, ob auch in die Dokumentation der Prüfungen der Bleischürzen Einsicht genommen wurde.

Bei einer ikW-Überprüfung stellte der Amtssachverständigen in der Stellungnahme fest, dass die *„Strahlenschutzkleidung [...] in ausreichendem Maße vorhanden und der Norm entsprechend gekennzeichnet [ist].“* Die Dokumentation der vorgeschriebenen Prüfungen der Strahlenschutzkleidung sowie ihr Zustand im Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung fand jedoch keine Erwähnung.

Es kam jedoch durchaus vor, dass die Amtssachverständigen Bleischürzen in einem schlechten Zustand vorfanden und dies in ihrer Stellungnahme entsprechend feststellten. So waren beispielsweise in einem Fall einige Bleischürzen bereits so zerschissen, dass sie auszusondern und durch neue zu ersetzen waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, in den Stellungnahmen zu ikW-Überprüfungen die überprüften Bescheidaufgaben des Strahlenbetriebes eindeutig darzustellen. Insbesondere wäre die Dokumentation der regelmäßigen Prüfungen der personenbezogenen Strahlenschutzmittel einzusehen.

6.3.6 Einige Amtssachverständige verwendeten selbst erstellte Checklisten oder Fragelisten für die von ihnen zu überprüfenden Strahlenbetriebstypen. Einerseits, um die Vorbereitungszeit zu minimieren und andererseits, um eine Dokumentation für die durchgeführten Tätigkeiten im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung zu erstellen. Die bei der ikW-Überprüfung ausgefüllten Checklisten wurden vom Amtssachverständigen gescannt und abgespeichert und dienten bei der nächsten ikW-Überprüfung als Ausgangsbasis für die Vorbereitung.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte diese Vorgangsweise, da sie zweckmäßig erschien und die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Überprüfungen verbesserte und die Vorbereitung für künftige Überprüfungen erleichterte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle zu prüfen, ob ein flächendeckender Einsatz von Checklisten zweckmäßig ist, u.a. um die Nachvollziehbarkeit der geprüften Aufgabepunkte der Bescheide bzw. der gesetzlichen Vorgaben zu verbessern. Gegebenenfalls wären diese Checklisten ins QM-System einzubinden.

6.3.7 Im Rahmen einer von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beauftragten behördlichen Überprüfung einer zahnmedizinischen Praxis mit Röntgeneinrichtungen wurden aus amtssachverständiger Sicht 2 Mängel festgestellt und der Behörde in der Stellungnahme mitgeteilt. Ein Mangel betraf den Umstand, dass für den Befundmonitor keine Konstanzprüfungen vorgelegt werden konnten. Der 2. Mangel betraf fehlende Aufzeichnungen zur regelmäßigen Überprüfung der Türkontaktschalter.

Die festgestellten Mängel wurden von der Behörde aber nicht dahingehend weiterverfolgt, dass ein fristgebundener Auftrag an den Strahlenbetrieb zur Mängelbehebung erteilt wurde. Es wurde lediglich auf „die Stellungnahme der Magistratsabteilung 39 - Labor für Strahlenschutz“ verwiesen, die „zur Kenntnisnahme und zukünftiger Beachtung übermittelt“ wurde.

Dieses Vorgehen widersprach dem § 62 Abs. 1 StrSchG 2020, welches bei Feststellen der Übertretung einer Strahlenschutzvorschrift vorsieht, dass die Behörde die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber aufzufordern hat, „*innerhalb einer angemessenen Frist den den Strahlenschutzvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen.*“

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, verstärkt auf eine vollständige und zeitnahe Behebung von Mängeln, die im Zuge von behördlichen Überprüfungen festgestellt wurden, durch die Bewilligungsinhabenden zu achten.

6.4 Nicht erledigte ikW-Überprüfungsaufträge

6.4.1 Gemäß § 61 StrSchG 2020 sind die behördlichen Überprüfungen der Strahlenbetriebe innerhalb bestimmter Fristen durchzuführen. Diese Fristen sind in Jahren angegeben. Laut MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht begann die Frist für die behördliche Überprüfung mit dem Datum der Ausstellung des Bewilligungsbescheides zur Ausübung der Tätigkeit zu laufen.

6.4.2 Die von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht übermittelten ikW-Überprüfungslisten bzw. die einzelnen Ersuchen um Überprüfung gemäß § 61 StrSchG 2020 bzw. § 17 StrSchG enthielten das vorgesehene Überprüfungsdatum. Damit entsprach dieses der Angabe des Fristenendes. Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sah es jedoch als ausreichend an, wenn bei Überschreitung des von ihr gesetzten Überprüfungstermins die Überprüfung noch zumindest im selben Kalenderjahr von den Amtssachverständigen durchgeführt wurde.

Trotz der dadurch bestehenden Flexibilität der Amtssachverständigen, sich die Überprüfungstermine innerhalb eines Jahres frei einteilen zu können, wurden nicht alle Beauftragungen der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht fristgerecht bzw. innerhalb des laufenden Jahres erledigt. Der Überstand Ende 2021 betrug ca. $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Jahreserledigungen der Amtssachverständigen (s. Tabelle 7).

6.4.3 Ein Grund für das Ansteigen der unerledigten ikW-Überprüfungen in den Jahren 2020 und 2021 lag lt. dem Leiter des Fachbereichs Strahlenschutz in einer Reduktion der personellen Ressourcen, die in einem langen Krankenstand und einer Pensionierung begründet war. Außerdem behinderten die Beschränkungen durch die Maßnahmen und Lockdowns im Rahmen der COVID-19-Pandemie die Abwicklung der ikW-Überprüfungen.

Tabelle 7: Durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zu Jahresanfang beauftragte ikW-Überprüfungen im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2022

Jahr	Anzahl der ikW-Aufträge der MA 40 (Jahresanfang)	Erledigungen (Jahresende)	Nicht erledigte Aufträge (Jahresende)	Resultierende Aufträge (Anzahl der ikW-Aufträge zuzüglich der nicht erledigten Vorjahresaufträge)
2016	302	229	73	nicht erhoben
2017	333	223	110	406
2018	243	246	-3	353
2019	229	240	-11	226
2020	297	213	84	286
2021	293	183	110	377
2022	314	n.v.	n.v.	424

Quelle: MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Im Durchschnitt bekam der Fachbereich Strahlenschutz pro Kalenderjahr rd. 283 Aufträge, von denen durchschnittlich 222 erledigt wurden. Das entsprach einem Wert von rd. 80 %.

Für das Jahr 2022 waren lt. Fachbereich Strahlenschutz insgesamt 424 ikW-Überprüfungsaufträge durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beauftragt worden. Diese setzten sich aus 314 regulären Aufträgen für das Jahr 2022 und dem Überstand von 110 Aufträgen, die im Jahr 2021 nicht erledigt wurden, zusammen. Eine ELAK-Auswertung ergab, dass von diesen 424 beauftragten ikW-Überprüfungen bis Ende Mai 2022 insgesamt 162 Aufträge von den Amtssachverständigen erledigt wurden. Das entsprach einem Anteil von 38 %. Die Anzahl der Aufträge, die bis Jahresende 2022 noch erledigt sein sollten, betrug somit 262 „ikW“-Überprüfungen.

Für den Stadtrechnungshof Wien war es offensichtlich, dass dies trotz des hohen Engagements und des Bemühens der Amtssachverständigen eine unrealistische Erwartung darstellte.

Der Fachbereich Strahlenschutz konnte im Prüfungszeitpunkt kein schriftliches Konzept vorlegen, wie der Überstand abgearbeitet und in Zukunft vermieden werden sollte. Im Prüfungszeitpunkt wurden von der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle erste organisatorische Maßnahmen eingeleitet. Laut MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle befand sich ein Konzept zur Reduktion des Überstandes in Ausarbeitung.

6.4.4 Laut MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wurden ikW-Überprüfungen, die durch die Amtssachverständigen des Strahlenschutzlabors einerseits nicht termingerecht und andererseits auch nicht später im Überprüfungsjahr erledigt wurden, zusätzlich auf die Liste der geplanten ikW- Überprüfungen des nächsten Jahres gesetzt. Eine Urgenz erfolgte nicht. Als Hinweis für die Dringlichkeit wurden diese Strahlenbetriebe, sowie jene, die in den ersten 4 Monaten terminlich vorgesehen waren, farblich markiert.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht konnte keine konzeptiven Überlegungen präsentieren, wie sie mit dem Überstand umgehen wollte.

Andere Behörden wie z.B. die MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand, die MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht oder die Magistratischen Bezirksämter, urgieren in der Regel innerhalb von wenigen Tagen, falls der von Ihnen festgesetzte Erledigungstermin nicht eingehalten wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass bei jenen Strahlenbetrieben, die nicht im Jahr der Beauftragung behördlich überprüft wurden, das vom Gesetzgeber vorgegebene maximal zulässige Überprüfungsintervall überschritten wurde und dem StrSchG bzw. dem StrSchG 2020 in diesem Punkt nicht entsprochen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle und der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, gemeinsam ein Konzept zu erarbeiten, wie der bestehende Rückstand bei den behördlichen ikW-Überprüfungen abgebaut werden kann und künftig die vom StrSchG 2020 vorgesehenen Überprüfungsfristen eingehalten werden.

6.4.5 Bis zum Einsetzen der COVID-19-Pandemie erfolgten regelmäßige Arbeitsgespräche zwischen der MA 40 - Fachgruppe Gesundheitsrecht und dem Strahlenschutzlabor. Diese wurden durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht einberufen. In diesen wurden anlassbezogen Themen zu den strahlenschutzbehördlichen Verfahren erörtert und Abläufe in der Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt.

Seit 2020 fanden diese Treffen nicht mehr in der ursprünglichen Regelmäßigkeit statt.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien können bei einer abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit regelmäßige, strukturierte Besprechungen dazu beitragen, Prozessabläufe aufeinander abzustimmen, gegebenenfalls Problemfelder und Verbesserungsbedarf zu identifizieren und Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht und der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle die Abstimmungsgespräche wieder regelmäßig durchzuführen.

7. Sachkompetenz der Amtssachverständigen

7.1 Aus- und Weiterbildung

7.1.1 Das Strahlenschutzlabor setzte qualifiziertes Personal für Amtssachverständigentätigkeiten ein. Dazu zählten Physikerinnen bzw. Physiker, Radiologietechnologinnen bzw. Radiologietechnologen sowie speziell geschulte Ingenieurinnen bzw. Ingenieure. In Einzelfällen wurden auch speziell geschulte Absolventinnen bzw. Absolventen einer allgemeinbildenden höheren Schule als Amtssachverständige eingesetzt. Wie bereits unter Punkt 5.4 erwähnt, erfolgte die Zuteilung der Aufgaben unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades und der Erfahrung der Amtssachverständigen.

7.1.2 Neu eintretende Mitarbeitende wurden erst nach Durchlaufen eines Einschulungsprogramms für die selbständige Ausübung von Amtssachverständigen-Tätigkeiten eingesetzt. Die Einschulung neuer Mitarbeitender folgte dabei einer planmäßigen Vorgehensweise, welche in einer mit „*Tutoring*“ bezeichneten Verfahrensanweisung festgelegt war. Die Einschulung war dabei von der Laborleitung zu planen und deren Ergebnisse laufend zu dokumentieren.

Der Einschulungsprozess erfolgte dabei in 2 Phasen:

- Zeit der Einarbeitung und
- Zeit des Arbeitens unter Kontrolle von einer bzw. einem in dieser Tätigkeit erfahrenen Mitarbeitenden.

Die Einschulung endete gemäß der Verfahrensanweisung mit einer abgeschlossenen „Schulungsbestätigung“ und der dokumentierten Befugniserteilung für die selbständige Ausübung der Tätigkeit im vorgesehenen Arbeitsgebiet.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die praktische Umsetzung des Einschulungsprozesses am Beispiel einer im Jahr 2021 neu eingetretenen amtssachverständigen Person, die im Prüfungszeitpunkt in der Phase des „Arbeitens unter Kontrolle“ war. Es war festzustellen, dass ein detaillierter Einschulungsplan vorlag, in dem die bislang durchgeführten Schulungsaktivitäten eingetragen waren. In Bezug auf die Amtssachverständigen-Tätigkeit nahm die einzuschulende Person bislang an 6 Verhandlungen und 2 ikW-Erhebungen unter Federführung erfahrener Amtssachverständiger beobachtend teil.

Das System zur Einschulung der Amtssachverständigen stellte sich dem Stadtrechnungshof Wien als schlüssig und als zur Gewährleistung der erforderlichen Sachkompetenz geeignet dar.

7.1.3 Zum Erhalt bzw. laufenden Ausbau der Sachkompetenz der Amtssachverständigen und zwecks Wissenstransfer setzte das Strahlenschutzlabor gezielte Handlungen.

Dazu zählten:

- Fortbildungsmaßnahmen,
- Teilnahmen an Expertenkonferenzen für Amtssachverständige für Strahlenschutz der Bundesländer,
- Mitarbeit in normschaffenden Einrichtungen (ASI Komitee 088 - Strahlenschutz) sowie
- Wissenstransfer im Rahmen interner Besprechungen.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in entsprechende Unterlagen und bewertete die vom Fachbereich Strahlenschutz gesetzten kompetenzerhaltenden und erweiternden Maßnahmen als umfassend und wirksam.

Ferner war seit Dezember des Jahres 2021 ein sogenanntes Monitoring der Amtssachverständigen vorgesehen.

7.2 Monitoring

Zur systematischen Evaluierung der Vor-Ort-Tätigkeiten und der Sachkompetenz von Außendienstverehenden, wie z.B. Inspektorinnen bzw. Inspektoren und Amtssachverständigen, hatte die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle ein Monitoring-System entwickelt.

Laut „ASV-Monitoringplan 2022-2024“ sollte jede bzw. jeder der Amtssachverständigen durch die Fachbereichsleitung Strahlenschutz hinsichtlich der 2 Anwendungsfälle Bewilligung gemäß § 17 StrSchG 2020 und Überprüfung gemäß § 61 StrSchG 2020 überprüft werden.

Die Kriterien für die Bewertung der Tätigkeiten waren in der Checkliste „Protokoll zum Monitoring von Prüfberechtigten“ festgelegt. Ein Teil des Monitorings war als Beobachtung der Amtssachverständigen bei ihren Tätigkeiten vor Ort durch die Leitung des Fachbereichs Strahlenschutz konzipiert.

Das Ergebnis des Monitorings sowie etwaiger festgestellter Schulungsbedarf waren nachweislich zu dokumentieren. Wurde kein Schulungsbedarf festgestellt, erfolgte die nächste Überprüfung gemäß des 3-jährigen Monitoring-Zyklus.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass 10 der Prüfungen für das Jahr 2022 und 4 Prüfungen für das Jahr 2023 angesetzt waren. Für das letzte Jahr 2024 des 3-jährigen Monitoringplans waren keine Prüfungen geplant. Bis Ende Mai des Jahres 2022 war noch keine Prüfung im Rahmen des Monitoringplans 2022 bis 2024 durch den Leiter des Fachbereichs Strahlenschutz erfolgt.

Aufgrund des hohen Rückstandes von 110 Überprüfungsaufträgen der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, die noch für das Jahr 2021 offen waren (s. Punkt 6.4), erschien es unrealistisch, dass im 2. Halbjahr 2022 im Rahmen des Monitorings alle geplanten 10 Überprüfungen durchgeführt werden. Warum im 3. Jahr keine Prüfungen angesetzt waren, blieb unklar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Anbetracht des Rückstandes die geplanten Überprüfungen der Amtssachverständigen durch den Leiter des Fachbereichs Strahlenschutz im Rahmen des 3-jährigen Monitoringplans gleichmäßiger über die Laufzeit des Monitoringplans zu verteilen, um zusätzliche Ressourcenkonflikte oder Überlastungen zu vermeiden.

8. Qualitäts- und Risikomanagement

8.1 Managementsystem

Die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle verfügte über ein Managementsystem, welches u.a. die Bereiche Qualitätsmanagement, Risikomanagement, das Interne Kontrollsystem sowie die Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

regelte. Über das Intranet der Dienststelle hatten alle Mitarbeitenden Zugriff auf ein datenbankbasiertes Wissensmanagementsystem, welches die aktuelle Fassung des Managementhandbuchs, Richtlinien, Prozesse, Verfahren, Anweisungen, Anleitungen, Formulare und Informationen zu den Fachgebieten umfasste.

Das Managementhandbuch war primär auf die Erfordernisse der Akkreditierung als Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle ausgelegt, umfasste aber auch die Tätigkeiten der Amtssachverständigen.

8.2 Anpassungen an die veränderte Gesetzeslage

8.2.1 Stellungnahmen

Mit 1. August 2020 trat das StrSchG 2020 in Kraft. Gemäß den Übergangsbestimmungen des StrSchG 2020 waren die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren von der Behörde, bei der das Verfahren anhängig war, zu Ende zu führen. Dabei waren die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bestimmungen zu beachten.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht berücksichtigte diesen Umstand in ihren Ersuchen um behördliche Überprüfung an die MA 39 - Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle.

Obwohl die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht die Ersuchen um ikW-Überprüfung mit 1. August 2020 textlich an das StrSchG 2020 anpasste und die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle mit Überprüfungen „gemäß § 61 StrSchG 2020“ beauftragte, verwendeten manche Amtssachverständigen des Strahlenschutzlabors noch eine gewisse Zeit die bislang verwendeten Vorlagen weiter und gaben dementsprechend Stellungnahmen „zu einer Überprüfung gemäß § 17 Abs. 1 StrSchG“ ab. In den Stellungnahmen war somit als Auftragsgegenstand der richtige Gesetzesbezug angegeben, in den Stellungnahmen wurde der Auftragsgegenstand jedoch mit der alten Nomenklatur referenziert.

Die Stellungnahmen sollten bzgl. des Gesetzesbezuges der von der Behörde verwendeten Bezeichnung folgen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle Vorlagen bzw. Textbausteine nach Veränderungen der Gesetzgebung zeitnahe zu aktualisieren, bzw. die Gesetzeszitation der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zu übernehmen.

8.2.2 Internetauftritt und Intranet der Stadt Wien

Der Internetauftritt des Fachbereichs Strahlenschutz informierte u.a. über Strahlenschutzkurse und Fortbildungen.

Die Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in die Internetdarstellung des Strahlenschutzlabors erfolgte am 1. Dezember 2021. Im Internet der Stadt Wien waren unter „Strahlenschutz - Kurse und Fortbildungen im AKH“ die Kurse für das Jahr 2021 aufgelistet. Die aufrufbaren Informationen zu den Kursen enthielten als Angabe auf die gesetzlichen Grundlagen das StrSchG, die AllgStrSchV sowie die MedStrSchV. Zu diesem Zeitpunkt waren das StrSchG 2020 und die AllgStrSchV 2020 bereits fast 1,5 Jahre in Kraft.

Die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle aktualisierte 1-mal jährlich ihren Internetauftritt. Laut Strahlenschutzlabor kam es wegen der COVID-19-Pandemie zu Verzögerungen in der Kommunikation mit der Öffentlichkeitsarbeit und damit auch bei der Umsetzung der neuen Webseiten.

Bei Gesetzeszitationen in den Internetseiten sollte immer ein aktueller Gesetzesbezug abgebildet werden, unabhängig von dem regelmäßigen, 1-jährigen Aktualisierungsintervall.

Die geprüfte Stelle aktualisierte bzw. überarbeitete noch im Prüfungszeitpunkt einen Großteil des Internetauftrittes des Strahlenschutzlabors hinsichtlich der Gesetzeszitate.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in das Intranet der Stadt Wien zeigte, dass im Mai des Jahres 2022 bei den Aufgaben des Labors für Strahlenschutz folgende Tätigkeit enthalten war: *„Sachverständigentätigkeit für behördliche Aufträge im Rahmen von Bewilligungsverfahren nach den § 5, 6, 7 und 10 sowie für Überprüfungen nach § 17 des Strahlenschutzgesetzes zur Verfügung.“*

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, bei Veränderungen der Gesetzeslage die Internet- und Intranetseiten zeitnah zu aktualisieren.

8.3 Risikoanalyse

Gemäß dem IKS der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle mussten Kernprozesse einer Risikoanalyse unterzogen werden. Auf Grundlage der identifizierten Risiken waren für die Prozesse die jeweiligen Kontrollmechanismen bzw. Kontrollmaßnahmen festzulegen.

Für den Kernprozess der Amtssachverständigen-Tätigkeiten lag eine solche Risikoanalyse nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, eine dokumentierte Risikoanalyse für den Kernprozess der Amtssachverständigen-Tätigkeiten durchzuführen und gegebenenfalls daraus Maßnahmen zur Beherrschung festgestellter Risiken abzuleiten.

8.4 Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsbereichen des Strahlenschutzlabors

Das Labor für Strahlenschutz hatte gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien neben der Amtssachverständigen-Tätigkeit auch Aufgaben, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht wurden (s. Punkt 2.2.4). Dazu gehörten insbesondere Strahlenschutzprüfungen, die vom Strahlenschutzlabor als akkreditierte Prüfstelle für Spitäler, wie z.B. Kliniken des Wiener Gesundheitsverbands und private Krankenanstalten, sowie für weitere private Kundinnen bzw. Kunden

durchgeführt wurden. Prüftätigkeiten waren beispielsweise Berechnungen zum bautechnischen Strahlenschutz, Ortsdosismessungen sowie Abnahme- und Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen und Befundmonitoren. Im Zeitpunkt der Prüfung waren 2 Personen ausschließlich mit Amtssachverständigen-Tätigkeiten befasst. 7 Personen führten sowohl Amtssachverständigen-Tätigkeiten als auch Strahlenschutzprüfungen durch.

Bei der Tätigkeit der Amtssachverständigen kam es daher vor, dass im Zuge von Unterlagenprüfungen auch Strahlenschutzberechnungen und Prüfberichte zu beurteilen waren, die vom Strahlenschutzlabor erstellt worden waren.

Um zu verhindern, dass Amtssachverständige ihre eigenen Berechnungen bzw. Prüfberichte beurteilten, hatte die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle folgende Vorgehensweise implementiert.

Prüfende durften nicht als Amtssachverständige tätig werden, wenn sie selbst Berechnungen oder Prüfungen beim betroffenen Bewilligungswerber bzw. Bewilligungsinhaber durchgeführt hatten.

Das Managementhandbuch enthielt dazu folgende Vorgabe: *„Werden die Fachbereiche Strahlenschutz oder Hygiene mit Amtssachverständigentätigkeit über ein Objekt beauftragt, mit welchem es bereits im Rahmen ihrer akkreditierten Tätigkeiten befasst war, wird auf strikte interne organisatorische und somit personelle Trennung geachtet, damit Voreingenommenheiten und Beeinflussung des amtssachverständigen Urteils ausgeschlossen werden können.“*

Die geprüfte Stelle setzte diese Vorgabe um, indem sie Amtssachverständige in deren Zuständigkeitsbezirken nicht bzw. nur in Ausnahmefällen als Prüfende für Berechnungen und Strahlenschutzmessungen heranzog. War eine Zuteilung im eigenen Zuständigkeitsbereich unvermeidbar, wurde die bzw. der betroffene Prüfende im Fall einer späteren behördlichen Beauftragung der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle nicht als Amtssachverständiger eingesetzt.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich im Rahmen der stichprobenweise eingesehenen Bewilligungs- und Überprüfungsakte von der korrekten Handhabung dieser Regelung überzeugen. Der Stadtrechnungshof Wien sah das gewählte Verfahren daher als grundsätzlich geeignet an, um das Risiko einer Befangenheit der Amtssachverständigen zu vermeiden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch fest, dass das vom Strahlenschutzlabor implementierte Verfahren nicht hinreichend genau im Managementhandbuch dargestellt war. Die oben zitierte Vorgabe entsprach einer Absichtserklärung, war jedoch allgemein gehalten und stellte daher keine präzise Verfahrensregelung dar.

Die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle ergänzte bereits vor Beendigung der Prüfung ihre Verfahrensanweisung „Amtssachverständigen - Tätigkeiten“ um eine detaillierte Handlungsanleitung in Bezug auf die organisatorische Trennung von Prüftätigkeiten und Amtssachverständigen-Tätigkeiten. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die adaptierte Verfahrensanweisung schlüssig und hinreichend präzise war.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, die Amtssachverständigen für Strahlenschutz organisatorisch aus dem Strahlenschutzlabor herauszulösen und der Fachbereichsleitung Strahlenschutz zu unterstellen. Das Organigramm wäre der geänderten Aufbauorganisation entsprechend anzupassen (s. Punkt 2.2.3).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Aufbauorganisation wurde entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien geändert und die Amtssachverständigen als eigene Organisationseinheit innerhalb des Fachbereichs Strahlenschutz eingerichtet. Das Organigramm wurde dahingehend geändert.

Empfehlung Nr. 2:

Die GEM wäre hinsichtlich der Tätigkeiten des Strahlenschutzlabors zu aktualisieren. Die für Strahlenschutzbeauftragte durchgeführten Kurse wären zu ergänzen (s. Punkt 2.2.4).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die entsprechende Änderung der GEM wurde beantragt und der Antrag mit Schreiben MD-OS-1699226-2022 Wien vom 24. August 2022 bestätigt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre zu prüfen, ob die vor Ort ausgefüllten Erhebungsbögen unter die Bestimmungen des Managementhandbuchs für archivierungspflichtige Aufzeichnungen fallen. Gegebenenfalls wäre ein Ablagesystem für das Strahlenschutzlabor zu implementieren, welches den Vorgaben des Managementsystems entspricht (s. Punkt 5.6).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Regelung wurde in der Verfahrensanweisung „VA Amtssachverständigen Tätigkeiten“ im Kapitel 6 „Archivierung“ insofern

präzisiert, dass Checklisten und eventuelle andere Aufzeichnungen, welche während der Vorbereitung oder der Begehung entstehen, wie alle anderen Rohdaten der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle gemeinsam mit dem Auftrag und durch die Geschäftszahl eindeutig dem Akt zuordenbar zu archivieren sind.

Empfehlung Nr. 4:

In den Stellungnahmen wären die vollständigen Objektdaten der Bewilligungswerbenden sowie die Amtssachverständigen, welche die Vor-Ort-Erhebung durchgeführt hatten, anzuführen (s. Punkt 5.8).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Regelung wurde in der Verfahrensanweisung „VA Amtssachverständigen Tätigkeiten“ im Kapitel 5 „Dokumentation“ der Ergebnisse entsprechend der Empfehlung im Detail festgelegt.

Empfehlung Nr. 5:

Der Verfahrensablauf zur Erstellung und Genehmigung von Stellungnahmen wäre auf einen durchgängig digitalen Arbeitsprozess umzustellen (s. Punkt 5.9).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Durch die Einführung der elektronischen Aktenführung für die gesamte MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle wurde der Verfahrensablauf generell neu geregelt. Der Prozess befindet sich bereits in der Testphase.

Empfehlung Nr. 6:

In den Stellungnahmen zu ikW-Überprüfungen wären die überprüften Bescheidaufgaben des Strahlenbetriebes eindeutig darzustellen. Insbesondere wäre die Dokumentation der regelmäßigen Prüfungen der personenbezogenen Strahlenschutzmittel einzusehen (s. Punkt 6.3.5).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Auf Basis der Besprechungen mit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wurde eine neue einheitliche Checkliste, welche den Prüfumfang eindeutig festlegt, erstellt.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre zu prüfen, ob ein flächendeckender Einsatz von Checklisten bei behördlichen Überprüfungen zweckmäßig ist, u.a. um die Nachvollziehbarkeit der überprüften Aufgabenpunkte der Bescheide bzw. der gesetzlichen Vorgaben zu verbessern. Gegebenenfalls wären diese Checklisten in das QM-System einzubinden (s. Punkt 6.3.6).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Eine diesbezügliche Präzisierung erfolgte in der Verfahrensanweisung „VA Amtssachverständigen Tätigkeiten“ im Kapitel 5 „Dokumentation“ der Ergebnisse (s.a. Empfehlung Nr. 4).

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle und der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, gemeinsam ein Konzept zu erarbeiten, wie der bestehende Rückstand bei den behördlichen ikW-Überprüfungen abgebaut werden kann und künftig die vom StrSchG 2020 vorgesehenen Überprüfungsfristen eingehalten werden (s. Punkt 6.4.4).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im bereits erfolgten gemeinsamen Jour fixes vom 5. Juli 2022 und dem nachfolgenden Schriftverkehr mit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wurden Abläufe geregelt und optimiert bzw. wurden Schwerpunkte gesetzt, welche Personalkapazitäten für vermehrten Abbau des Rückstandes ermöglichen.

- Die Anzahl der zahnmedizinischen Messungen wurde insofern reduziert, als die Durchführung solcher Messungen nur noch bei der Neuerrichtung von Anwendungsräumen vorgeschrieben wird.
- Der Schwerpunkt der Strahlenschutzmessungen wurde auf Wien eingeschränkt.
- Die Auftragszuordnung wurde neu geregelt, damit mehr Kapazitäten für behördliche Überprüfungen nach StrSchG 2020 § 61 Überprüfungen verfügbar sind.

Empfehlung Nr. 9:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht und der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle die Abstimmungsgespräche wieder regelmäßig durchzuführen (s. Punkt 6.4.5).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Abstimmungsgespräche wurden in Form gemeinsamer Jour fixes wiederaufgenommen. Der erste Termin fand im Juli 2022 statt. Der Nachfolgetermin wird aufgrund von Personalwechsel

in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bis zum Jahresende 2022 neu vereinbart.

Empfehlung Nr. 10:

In Anbetracht des bestehenden Rückstandes wären die geplanten Überprüfungen der Amtssachverständigen durch den Leiter des Fachbereichs Strahlenschutz im Rahmen des 3-jährigen Monitoringplans gleichmäßiger über die Laufzeit des Monitoringplans zu verteilen, um zusätzliche Ressourcenkonflikte oder Überlastungen zu vermeiden (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Monitoringplan wurde entsprechend angepasst.

Empfehlung Nr. 11:

Bei Veränderungen der Gesetzeslage wären entsprechende Überarbeitungen der Vorlagen, der Textbausteine sowie der Inter- und Intranetseiten zeitnah vorzunehmen bzw. in den Stellungnahmen die Gesetzeszitation der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zu übernehmen (s. Punkte 8.2.1 und 8.2.2).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Vorgehensweise bei Veränderungen der Gesetzeslage bzgl. entsprechender Überarbeitungen der Vorlagen, der Textbausteine sowie der Inter- und Intranetseiten wurde in die Verfahrensanweisung „VA Amtssachverständigen Tätigkeiten“ im Abschnitt 7 „Änderung der Gesetzeslage“ aufgenommen.

Die Intra- und Internetseiten wurden entsprechend aktualisiert und werden nunmehr regelmäßig nach den Vorgaben der MA 53 - Presse- und Informationsdienst aktualisiert.

Empfehlung Nr. 12:

Für den Kernprozess der Amtssachverständigen-Tätigkeiten wäre eine dokumentierte Risikoanalyse durchzuführen und gegebenenfalls daraus Maßnahmen zur Beherrschung festgestellter Risiken abzuleiten (s. Punkt 8.3).

Stellungnahme der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlungen an die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

Empfehlung Nr. 1:

Es wären nur formal vollständige Bewilligungsanträge an die Amtssachverständigen des Strahlenschutzlabors weiterzuleiten (s. Punkt 5.5).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Vollständigkeit der Einreichunterlagen wird von den Referentinnen bzw. Referenten der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht anhand eines mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle ausgearbeiteten Informationsblattes geprüft. Zudem wird dieses Informationsblatt auf der Amtshelferseite der Stadt Wien für die Antragsstellerinnen bzw. Antragssteller online gestellt werden (<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/gruendung/gesundheit/>).

Empfehlung Nr. 2:

Durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wäre ein Bescheidmanagement aufzubauen, mit dem nach Möglichkeit auch eine automatisationsunterstützte

Abfrage der rechtskräftigen Bescheide je Strahlenbetrieb durchgeführt werden kann (s. Punkt 6.2.5).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Es wurden bereits in der Vergangenheit Gespräche bzgl. eines Auftrages an die MA 01 - Wien Digital zur Umsetzung einer Datenbank für ein Bescheidsammelsystem geführt. Diese Gespräche werden zeitnahe wieder aufgenommen werden.

Empfehlung Nr. 3:

Der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wird empfohlen, verstärkt auf eine vollständige und zeitnahe Behebung von Mängeln, die im Zuge von behördlichen Überprüfungen festgestellt wurden, durch die Bewilligungsinhabenden zu achten (s. Punkt 6.3.7).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Es wird festgehalten, dass die Referentinnen bzw. Referenten der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht die vollständige und zeitnahe Behebung der im Zuge der Überprüfung der Strahlenbetriebe durch die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle festgestellten Mängel beachten. Die vorgebrachte Kritik bezieht sich auf Einzelfälle, die bereits mit den betroffenen Referentinnen bzw. Referenten besprochen wurden.

Weiters wurde im Jour fixes vom 5. Juli 2022 mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle vereinbart, dass künftig in den Berichten über die durchgeführten Strahlenschutzüberprüfungen durch die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden wird, in welchen Fällen die

Beurteilung der Mängelbehebungsnachweise durch die Referentinnen bzw. Referenten der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ausreichend ist.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle und der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, gemeinsam ein Konzept zu erarbeiten, wie der bestehende Rückstand bei den behördlichen ikW-Überprüfungen abgebaut werden kann und künftig die vom StrSchG 2020 vorgesehenen Überprüfungsfristen eingehalten werden (s. Punkt 6.4.4).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Zwecks Schaffung von mehr Kapazitäten für die amtssachverständige Tätigkeit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle wurden gemeinsam mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle im Bereich des einstufigen Bewilligungsverfahrens Fälle definiert, in denen eine Ortsdosismessung gemäß ÖNORM S 5214-1 grundsätzlich entfallen kann. Diese Fallkonstellationen wurden in das von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht erwähnte Informationsblatt (s. Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1) aufgenommen.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht und der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle die Abstimmungsgespräche wieder regelmäßig durchzuführen (s. Punkt 6.4.5).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Der bestehende Jour fixe mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle wird in weiterer Folge in kürzeren Intervallen abgehalten werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2022